

aktiv
magazin

3-4/18

TAG DER ARBEIT

1. Mai

Feier 2018

Das Motto lautet:

Aufschwung für alle!

Alle Neuheiten über

die Steuererklärungen 2018

im Überblick!

SEITE 20 - 23



Der 1. Mai und mehr

Liebe Mitglieder des ASGB,

der 1. Mai steht vor der Tür und wird auch dieses Jahr wieder traditionell in Völs am Schlern gefeiert. Unsere 1. Mai Feier steht heuer unter dem Motto: **„Aufschwung für alle“**. Wir haben uns für dieses Motto entschieden, da der Wirtschaftsaufschwung in Südtirol allgegenwärtig ist. Doch obwohl die Angestellten und Arbeitnehmer maßgeblich zu dieser Situation beitragen, profitieren diese mehrheitlich nicht vom Wachstum. Trotz der Erholung des Arbeitsmarktes gibt es Zuhaut Erwerbstätige, die trotz einer Vollzeitstellung kaum über die Runden kommen. Stichwort **Erwerbsarmut**. Diese prekäre Situation führt zu einer Verarmung der Hauptsteuerzahler! Während die Betriebe in Krisenzeiten subventioniert wurden und großteils auf die Loyalität ihrer Angestellten zählen konnten, fordert der ASGB nun im Umkehrschluss dieselbe Loyalität für die Lohnabhängigen. Die Politik und die Betriebe sind nun gefordert ihrerseits spürbare Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitnehmer zu schaffen. Wirksame Maßnahmen für leistbares Wohnen, eine sozial ausgewogenere Förderpolitik im Sinne verteilungsgerechterer EEEV-Kriterien und nicht zuletzt der vermehrte Abschluss von Landeskollektivverträgen würden dazu führen, dass die Lohnabhängigen würdevoller bis ans Monatsende kommen. Wir werden das Motto unserer 1. Mai Feier sicher nicht auf diesen Tag beschränken. Unser Motto **„Aufschwung für alle“** wird auch Messpfeiler dafür sein, welche Parteien wir im Landtagswahlkampf unterstützen. Es ist allerhöchste Zeit, dass sich die Politiker auf ihre Hauptwählerschaft besinnen, nämlich die Arbeitnehmer!

Zum Erscheinungsdatum dieser Ausgabe des **Aktiv** ist die Abfassung der Steuererklärungen des Modells 730 bereits in vollem Gange. Wichtige Informationen hierfür könnt ihr diesem Heft entnehmen.

Zu guter Letzt, liebe Leser, möchte ich euch herzlich zu unserer 1. Mai Feier einladen und hoffe auf eine rege Beteiligung von eurer Seite. Der Tag der Arbeit ist die beste Gelegenheit auf die Arbeitnehmersituation aufmerksam zu machen und mit Nachdruck einen Wandel zu fordern!

euer

Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:

Helmuth Renzler

Druck:

www.longo.media

Erscheint monatlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Werner Blaas
Hans Egger
Richard Goller
Martin Fink
Brigitte Hofer
Petra Nock
Alexander Oberkofler
Alex Piras
Christine Staffler
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:

Archiv ASGB

Redaktionsleitung:

Priska Auer

Gestaltung:

Priska Auer

Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308200
Fax 0471 308201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834515
Fax 0472 834220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders

Holzbrugweg 19
Tel. 0473 730464
Fax 0473 732120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554048
Fax 0474 537226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing

Neustadt 24
Tel. 0472 765040
Fax 0472 765040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran

Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 237189
Fax 0473 258994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812857
Fax 0471 812857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Gesetzentwurf Raum und Landschaft
- 6 Der ASGB zum internationalen Tag der Frau
- 7 Allianz für den freien Sonntag
- 10 Stellungnahme zum Entwurf des neuen Wohnbaugesetzes
- 11 Verbrauchertelegramm

FACHGEWERKSCHAFTEN

LANDESBEDIENSTETE

- 14 11. Landesversammlung am 28. Mai 2018

GEW

- 15 Erneuerung des Landeskollektivvertrages der kleinen E-Werke

TRANSPORT UND VERKEHR

- 16 Richard Goller zur Situation im öffentlichen Nahverkehr

SSG

- 18 Studien- und Kulturreise der SSG im Sommer

BAUINDUSTRIE

- 19 Abkommen für Lohnausgleichskasse Lehrlinge unterzeichnet

DIENSTLEISTUNGEN

- 20 Aktion Steuererklärung gestartet
- 24 APE Sociale 2018
- 27 Eltern werden

ASGB-JUGEND

- 29 Fit 4 Job, ein Projekt der ASGB-Jugend

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 31 Stromermäßigung an die Verbraucher
- 33 Herbstfahrt nach Portoroz in Slowenien
- 34 Herbstfahrt nach Sizilien



AKTUELL

DER ASGB ZUM
INTERNATIONALEN TAG
DER FRAU

06

AKTUELL

ALLIANZ FÜR
DEN FREIEN SONNTAG

07



DIENSTLEISTUNGEN

AKTION
STEUERERKLÄRUNG
GESTARTET

26

Gesetzentwurf Raum und Landschaft

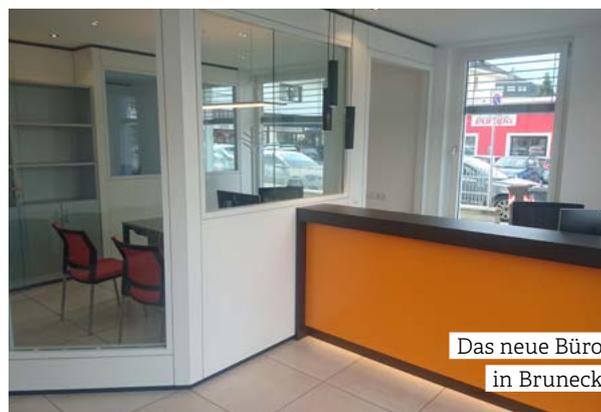
Der zuständige **Landesrat Richard Theiner** verfolgt mit dem Gesetzentwurf Raum und Landschaft ein ehrgeiziges Ziel. Tatsache ist, dass das aktuell gültige Raumordnungsgesetz nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen entspricht und mit der Ressource „nutzbare Fläche“ im Sinne der Nachhaltigkeit bedachtsam umgegangen werden muss. Dasselbe gilt auch für den Landschaftsschutz.

Auf der anderen Seite muss das Gesetz auch Maßnahmen enthalten, die der unverhältnismäßigen Verteuerung des Wohnraumes entgegenwirken. Im Gegensatz zum Entwurf des Wohnbauförderungsgesetzes von Landesrat Christian Tommasini wurde auffällig transparent gearbeitet und den Sozialpartnern wurde in mehreren Treffen der Gesetzentwurf erläutert. Es gab auch die Möglichkeit Stellungnahmen dazu abzuliefern, von der der ASGB auch Gebrauch gemacht hat. In Bezug auf den Gesetzentwurf Raum und Landschaft gilt es festzuhalten, dass diese Materie äußerst kompliziert ist und eines intensiven Studiums bedarf. Deshalb haben wir uns im ASGB intern eingehend damit beschäftigt und alle Eventualitäten abgewogen. Wir hatten im Vorfeld einige Zweifel, die den Gesetzentwurf betreffen. Einerseits ging es inhaltlich darum, dass wir sichergestellt haben wollten, dass ein Vorbehalt für Flächen für den geförderten Wohnbau explizit verankert ist. Eine Tatsache, derer wir uns nicht sicher waren, denn es fehlt ein klarer Verweis auf die Enteignungsmöglichkeit von Flächen für den geförderten Wohnbau. Landesrat Theiner hat

uns daraufhin im Rahmen einer Aussprache, an der alle vier Gewerkschaftsbünde teilgenommen haben, versichert, dass im Begleittext des Gesetzes, welches die Kriterien zur Umsetzung regelt, unmissverständlich auf die Enteignungsmöglichkeit hingewiesen wird und so jeglicher zweifelhafter Interpretationsmöglichkeit Luft aus den Segeln genommen wird. Andererseits haben wir eine höhere Planungsmehrwertabgabe (Wertausgleich) gefordert, als sie vermutlich im Gesetz Einzug halten wird. Die Planungsmehrwertabgabe ist deshalb notwendig, da im Falle von Umwidmungen der Nutzungskategorie von Gebäuden oder der Ausweisung von neuem Bauland, der Wert ansteigt und anteilmäßig an die Gemeinde übertragen werden sollte, die ihrerseits damit den geförderten Wohnbau unterstützt. Von unserer ursprünglichen Forderung von 50 Prozent Wertausgleich werden im Gesetz wahrscheinlich 30 Prozent festgeschrieben werden. Ein Umstand, mit dem man durchaus leben kann. Abschließend kann man festhalten, dass der Gesetzentwurf Raum und Landschaft durchaus ausgewogen ist und hoffentlich die sich selbst auferlegten Ziele erfüllen wird. ■

Erweiterung der ASGB-Büros in Meran und Bruneck

Die ASGB-Büros in Bruneck und Meran wurden vom ASGB angekauft und 2002 (Bruneck) bzw. 2006 (Meran) bezogen. Nachdem wir in den letzten Jahren kontinuierlich unsere Mitgliederanzahl ausbauen konnten, aber auch die angebotenen Dienstleistungen immer mehr werden, mussten wir uns auf die Suche nach Erweiterungsmöglichkeiten machen. Wir haben in beiden Städten in



unmittelbarer Nähe der Sitze neue Büros angemietet, die in den letzten Wochen bezogen werden konnten und in denen die Patronatstätigkeit angesiedelt ist.

Wir wünschen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Schaffenskraft in den neuen Räumlichkeiten und hoffen, dass die Büros weiterhin viel Zuspruch von Hilfesuchenden erhalten. ■



DELEGIERTENWAHLEN LABORFONDS

Der ASGB erhält erneut am meisten Sitze

Wahlerfolg ist Bestätigung für unseren Einsatz für die Zusatzrente

Der ASGB hat, wie bereits bei den letzten Wahlen, den größten Zuspruch erhalten: von den 17 Sitzen, die den Arbeitnehmervertretungen in der Delegiertenversammlung des Laborfonds zustehen, gingen wieder acht an den ASGB, die restlichen neun teilen sich CISL, CGIL und UIL. Die weiteren Sitze werden von Gewerkschaften des Trentino (13) und den Arbeitgebervertretungen der Autonomen Provinzen Südtirol und Trentino (30) besetzt.

Dieser neuerliche Wahlerfolg des ASGB ist Bestätigung für unseren jahrzehntelangen Einsatz im Bereich Zusatzrente und für einen eigenständigen lokalen Zusatzrentenfonds für die lohnabhängig Beschäftigten des privaten und öffentlichen Sektors in Südtirol und dem Trentino.

Wir bedanken uns bei unseren Vorstandsmitgliedern, Betriebsräten, Aktivistinnen und Mitgliedern, die uns bei diesen Wahlen wieder unterstützt und wesentlich zum Erfolg beigetragen haben. Die neugewählte Delegiertenversammlung bleibt für drei Jahre im Amt und hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat des Laborfonds sowie dessen Präsidenten zu wählen. Dem Verwaltungsrat obliegt es dann, die Vermögensverwalter von Laborfonds durch ein öffentliches Auswahlverfahren zu bestimmen und ihre Arbeit kontinuierlich zu überprüfen, um die Gelder der Arbeitnehmer möglichst sicher und rentabel anzulegen.

Der ASGB ist ständig bestrebt, die Rahmenbedingungen für das Zusatzrentensystem zu verbessern. Vor allem bei den Jugendlichen in Südtirol, die von den Rentenreformen am meisten betroffen sind, ist der ASGB mit der Zusatzrente und Zusatzvorsorge um Information, Aufklärung und Beratung bemüht.

In diesem Sinne engagiert sich auch die ASGB-Jugend, indem sie gezielt Südtirols Jugendliche anspricht und interessante Leistungen anbietet. ■

DIE ASGB-VERTRETERINNEN IM NEU GEWÄHLTEN DELEGIERTENRAT LABORFONDS



ALEX PIRAS



WALTRAUD WÖRNDLE



OBERKOFLER ALEXANDER



ADALBERT TSCHENETT



THOMAS FERRAZIN



PETRA NOCK



STEFAN ERSCHBAMER



MARKUS DIBIASI

Frauen brauchen auch heute bei allem, was sie fordern, viel Durchhaltevermögen.

Der ASGB zum **internationalen Tag der Frau**

Priska Auer: Viel erreicht aber immer noch nicht genug!

Seit über 100 Jahren gibt es den Tag der Frau. 1911, als er zum ersten Mal gefeiert wurde, waren viele, inzwischen als selbstverständlich erachtete Frauenrechte Wunschgedanken, die hart erkämpft werden mussten und auch gegenwärtig sind wir von einer echten Gleichstellung immer noch entfernt.

Frauen brauchen auch heute bei allem, was sie fordern, viel Durchhaltevermögen. So verdienen Frauen im Schnitt in Italien und auch in Südtirol immer noch 17 Prozent weniger als Männer, sie arbeiten oft in Teilzeit, sind stärker von Armut betroffen, verrichten einen Großteil der nicht bezahlten Arbeit und stoßen auf dem Weg zu Führungspositionen oft an die gläserne Decke.

Außerdem sind sie häufig einer Mehrfachbelastung ausgesetzt – neben dem Beruf liegt die Kindererziehung, Pflegebetreuung von

Angehörigen und Haushaltsführung in ihrer Verantwortung. Eine weitere Herausforderung, der sich Frauen künftig stellen müssen,

ist die voranschreitende Digitalisierung. Denn gerade in frauendominierten Branchen wie dem Handel oder Bankwesen sind die Veränderungen kaum übersehbar, Stichwort: Selbstbedienungskassen oder Online-Banking. Damit Frauen, ebenso wie Männer, vom zunehmenden Einsatz digitaler Technologien profitieren, ist Aus- und Weiterbildung das Gebot der Stunde. Und zwar nicht nur, um im Beruf zu bleiben, sondern auch um mit den strukturellen Veränderungen besser mitzukommen und gegebenenfalls in neu entstehende Berufsfelder umstei-

gen zu können. Der ASGB hat immer für selbstbestimmte Frauen gekämpft und wird dies auch zukünftig tun! ■

„Frauen gehören wieder in der Küche, sollen am Herd stehen und ihren traditionellen Pflichten nachkommen.“

„Diese Aussagen, oder ähnliche, sind leider keine Seltenheit. Eins ist aber Gewiss: die moderne Frau lässt sich ihre lang erkämpften Rechte nicht mehr nehmen, denn sie ist den Männern in allen Bereichen ebenbürtig!“

Allianz für den **freien Sonntag**

Zum „**Internationalen Tag des freien Sonntags**“, der am **3. März** begangen wurde, ruft die „Allianz für den freien Sonntag in Südtirol“ nachdrücklich zu einem besseren Schutz für den arbeitsfreien Sonntag auf.

Die Allianz für den freien Sonntag setzt sich dafür ein, dass im Südtiroler Handelssektor die Sonntagsarbeit wieder zur Ausnahme gemacht wird. Denn die Zahl jener, die aufgrund der gesetzlichen Regelungen am Sonntag arbeiten müssen, steigt stetig. Vor allem Frauen im Dienstleistungsbereich tragen die Last der Sonntagsarbeit. Neben dem ASGB und den anderen Gewerkschaftsbünden gehören der Allianz auch die Diözese Bozen-Brixen, die Dachverbände der deutsch-, ladinisch- und italienischsprachigen katholischen Vereine und Verbände und neuerdings auch die Evangelischen Gemeinden von Bozen und Meran an. Der Handels- und Dienstleistungsverband Südtirol (hds) nimmt einen Beobachterstatus in der Allianz ein.

Die Allianz für den freien Sonntag wird gerade im Wahljahr die Parteien mit ihren politischen Anliegen konfrontieren. Denn der Landtag hat vor einigen Monaten (am 9. November 2017) die Landesregierung damit beauftragt, sich weiter für die Sonntagsruhe einzusetzen und geeignete Maßnahmen zu setzen, die zur Einschränkung der Sonn- und Feiertagsarbeit beitragen. Die Allianz fordert, entsprechend diesem Beschluss, den Sonntagschutz zu regeln, Ausnahmen für Sonntagsarbeit einzudämmen und der Entwicklung entgegenzuwirken, dass

Einkaufszentren das ganze Jahr über ihre Geschäfte offenhalten. Die gesetzliche Lage erlaubt es seit dem Jahr 2011, dass die Geschäfte an 365 Tagen im Jahr offenhalten können. Dies wurde zwar von der damaligen römischen Regierung Monti als Maßnahme zum Ausweg aus der Wirtschaftskrise verkauft, in Wahrheit hat es aber zu nachteilhaften Wettbewerbsbedingungen für die kleinen Geschäfte durch die Verlagerung des Konsums auf die großen Ketten geführt und die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Handel verschlechtert, insbesondere bezüglich der Arbeitszeiten.

Die Sonntagsruhe ist ein hohes Gut. Sonntagsarbeit soll es nur dort geben, wo sie notwendig ist wie etwa in den Bereichen Sanität, öffentliche Sicherheit und öffentlicher Transport. Im Handelssektor hingegen ist dies keinesfalls notwendig. Der arbeitsfreie Sonntag ist nicht nur für den einzelnen Menschen und für die Familie, sondern auch für die freiwillige Betätigung in dem in Südtirol stark verwurzelten Vereinsleben wichtig. Der ASGB vertritt weiterhin den Standpunkt: **offene Geschäfte am Sonntag braucht kein Mensch!** ■

Sonntagsarbeit soll es nur dort geben, wo sie notwendig ist



Interview mit **Dr. Mag. Christoph von Ach**, Generalsekretär des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino

Christoph von Ach ist Generalsekretär des EVTZ Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Er hat Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Innsbruck studiert, sowie Politikwissenschaften an der Universität Innsbruck. Von Ach hat im Jahr 2008 mit der Dissertation zum Thema „**Ethnische Gewerkschaften in Italien**“ promoviert und den akademischen Grad Doctor iuris erhalten.

In den Jahren 2001-2002 hat er seinen Zivildienst beim **ASGB** abgeleistet, dem er immer freundschaftlich verbunden geblieben ist.

ASGB: Lieber Christoph, als Generalsekretär der Europaregion ist es deine Aufgabe, das gemeinsame Büro der Europaregion zu koordinieren. Wie gestaltet sich die Provinz- bzw. Regionen übergreifende Zusammenarbeit und wie sieht dein Arbeitsalltag aus?

Christoph von Ach: In der Europaregion wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch im Arbeitsalltag gelebt. Das heißt, dass es Mitarbeiter aus allen drei Mitgliedsländern gibt und das gemeinsame Büro von drei Direktoren bzw. Direktorinnen geleitet wird, je eine/einer aus Tirol, dem Trentino und aus Südtirol. Unsere tägliche Arbeit besteht vor allem darin, gemeinsame Projekte aller drei Länder anzustoßen, zu koordinieren und umzusetzen.

ASGB: Kritiker bezeichnen die Europaregion oftmals als leere Hülle. Dabei war Sinn und Zweck der Schaffung der Europaregion das Zusammengehörigkeitsgefühl der historisch verbundenen Provinzen Bozen und Trient, sowie dem Bundesland Tirol zu verstärken und auf europäischer Ebene die Verbundenheit Altirols zu untermauern. Ist es gelungen, die Zusammenarbeit Tirols, Südtirols und des Trentino dauerhaft auszubauen?

CvA: Die Europaregion als öffentliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt es erst seit dem Jahr 2011. Damals wurde vom Bundesland Tirol sowie den Autonomen Provinzen Bozen und Trient die Möglichkeit genutzt, einen so genannten „Europäischen Verbund territorialer Zusammenarbeit“, kurz EVTZ, zu gründen. Damit wurde die bisherige eher informelle und nicht institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den drei Landeshauptleuten, die unter der Bezeichnung „Europaregion“ bekannt war, auf eine dauerhafte rechtliche Basis gestellt. Insofern ist unsere Institution noch sehr jung. Aber es hat in den vergangenen sieben Jahren bedeutende Projekte gegeben, die die Zusammenarbeit zwischen den Teilen der historischen Gefürsteten Grafschaft Tirol vertieft haben. Insbesondere die drei Landesverwaltungen beginnen

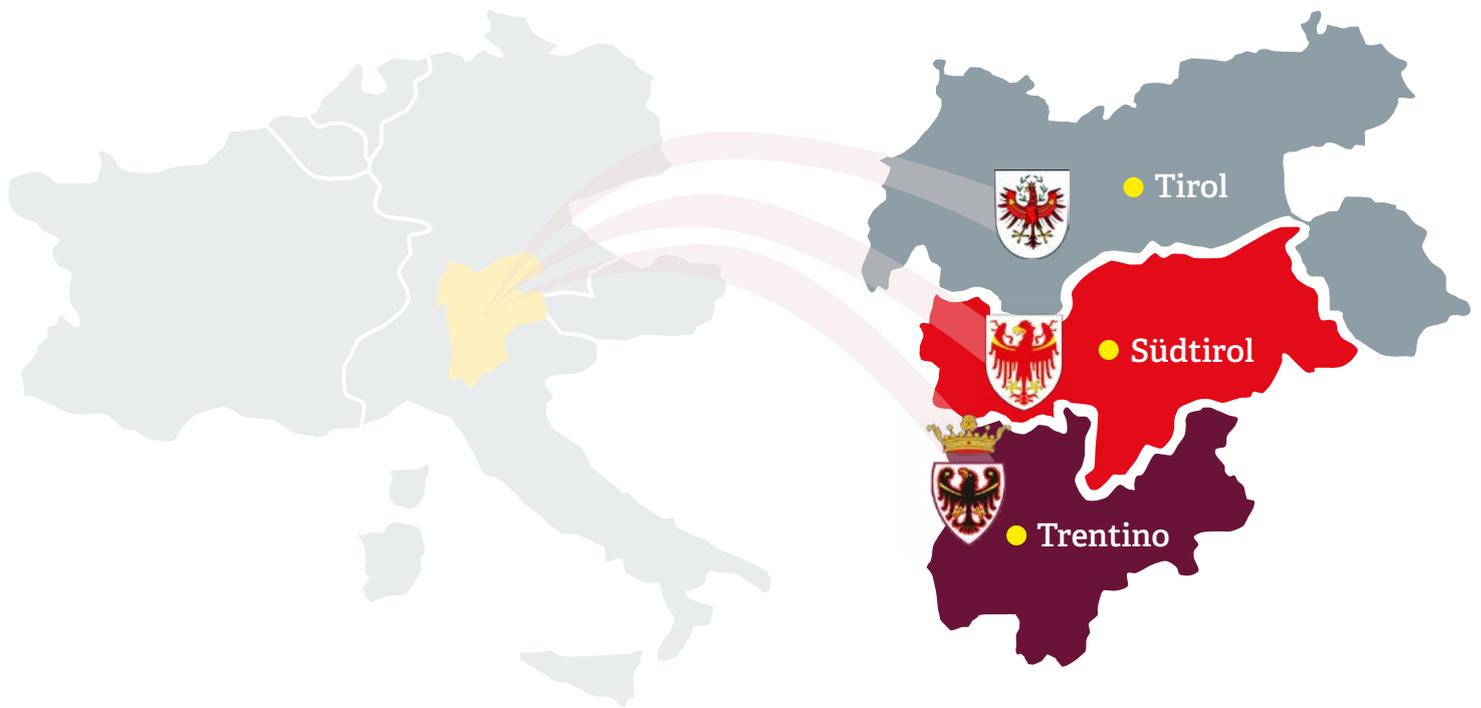


Generalsekretär des EVTZ
Christoph von Ach

in einem größeren Rahmen zu denken und einen Gesamttiroler Standpunkt einzunehmen. Zwar bleibt noch viel zu tun und sehr viele Vorhaben sind noch Stückwerk geblieben, aber die Zusammenarbeit im Jugendbereich, im Kulturbereich, im Zivilschutz, im Sozialen aber auch im öffentlichen Personennahverkehr zeigen, dass die Bereitschaft für eine Zusammenarbeit auf Ebene der Europaregion gegeben ist.

ASGB: Die Themen Arbeit und Soziales nehmen in der Europaregion eine zentrale Rolle ein. Wurden in diesem Zusammenhang von den drei Akteuren in der Europaregion bereits gemeinsame Projekte lanciert, die für die Bürger erfassbare Vorteile gebracht haben?

CvA: In diesen Bereichen wurde bisher vor allem wichtige Vorarbeit geleistet, denn das Arbeits- und Sozialrecht zwischen den Mitgliedsländern ist aufgrund der Staatsgrenze, die Südtirol und das Trentino von Nord- und Osttirol trennt, sehr unterschiedlich ausgeprägt. Regelmäßige Tagungen in Zusammenarbeit mit dem AFI, der Arbeiterkammer Tirol und der Trentiner Arbeitnehmerorganisation LaRes sorgen dafür, dass nachahmenswerte Beispiele aus den jeweiligen Ländern auch in den anderen Mitgliedsländern bekannt gemacht werden. Ebenso wurde eine Grundsatzübereinkunft zwischen



den Soziallandesräten aller drei Ländern erzielt, die eine Abstimmung in sozialpolitischen Bereichen vorsieht. Zentrales, konkretes Projekt ist aber die Weiterentwicklung des Euregio-FamilyPass, einer Vorteilskarte die es sowohl im Bundesland Tirol, als auch in Südtirol und dem Trentino gibt. Die Vorteile und Preisnachlässe dieser einheitlich gestalteten Karte sollen für die Inhaberinnen und Inhaber in allen drei Ländern gelten und dadurch einen erlebbaren und unmittelbaren Vorteil für die Bevölkerung der Europaregion darstellen.

ASGB: Der Vorstand der Europaregion setzt sich aus den Landeshauptleuten Tirols, Südtirols und des Trentino zusammen. Es gibt Bereiche, in denen diese aber komplett getrennt agieren, obwohl eine Zusammenarbeit tatsächlich sinnvoll wäre. Ein Beispiel könnte ein gemeinsames IT-System im Gesundheitswesen sein, welches durchaus Einsparungen, Effizienz und Produktivität erhöhen könnte. Die Europaregion wäre geradezu prädestiniert, ein solches Projekt zu koordinieren. Ist man diesbezüglich bzw. in anderen Bereichen im Gespräch mit dem Vorstand, oder gibt es Bereiche, die weiterhin Tabu sind?

CvA: Selbstverständlich ist gerade das Gesundheitswesen ein Bereich, in dem eine Zusammenarbeit auf der Ebene der Europaregion besonders sinnvoll und meiner Ansicht nach auch notwendig wäre. Leider blockieren hier eine unnachgiebige Bürokratie und leider auch ein gewisses Kirchturmdenken einen zügigen Ausbau der Kooperation. Dies ist auch den politischen Entscheidungsträgern bewusst, allerdings werden wir gerade in diesem so sensiblen Bereich vermutlich noch intensiv für eine echte Zusammenarbeit werben und das notwendige Bewusstsein schaffen müssen.

ASGB: Christoph, welche Initiative der Europaregion liegt dir besonders am Herzen und welche Rolle sollte die Europaregion in der Zukunft spielen?

CvA: Das Arbeitsprogramm des Jahres 2018, das unter Süd-

tiroler Präsidentschaft erstellt wurde, sieht den Aufbau eines "Euregio-Sprachnachweises" nach dem Vorbild der Zweisprachigkeitsprüfung vor. Ich glaube, dieses Projekt ist ein zukunftsorientiertes Vorhaben, um auf dem Arbeitsmarkt zwischen Kufstein und Ala ein Instrument zu schaffen, mit dem man Sprachkenntnisse für alle verständlich und nachvollziehbar nachweisen kann. Damit würde eine Errungenschaft der Südtiroler Autonomie auch für Nord- und Osttiroler, bzw. Trentiner zugänglich gemacht. Ich glaube, die erfolgreiche Umsetzung dieses Projektes wäre ein großer Schritt in die richtige Richtung einer immer stärkeren Integration und Identifikation der Landesteile, die vor allem auch über die Kenntnisse der beiden großen Landessprachen erfolgen muss.

ASGB: Noch eine letzte Frage: Was wünschst du dem ASGB in den kommenden Jahren?

CvA: Ich wünsche meiner Gewerkschaft, dass sie die Anliegen ihrer Mitglieder und der Arbeiterschaft Südtirols weiterhin so erfolgreich vertritt und sich nicht unterkriegen lässt - auch nicht von den Intrigen und der Missgunst so genannter "Genossen", die selbst nach Jahrzehnten immer noch nicht verstanden haben, dass die Südtirolerinnen und Südtiroler das Recht auf eine eigene, von den staatsweiten Organisationen unabhängige Gewerkschaftsvertretung haben. Der ASGB ist der wichtigste Sozialpartner auf Arbeitnehmerseite in Südtirol, das ist gut so und soll so bleiben. Glück auf! ■



Stellungnahme zum Entwurf des neuen **Wohnbaugesetzes**

Den **Entwurf des neuen Wohnbaugesetzes** kann man getrost als unausgegoren bezeichnen.

Das aktuell gültige Landesgesetz Nr. 13/98, welches im Laufe der Zeit regelmäßige Anpassungen erfahren hat, ist im Wesentlichen durchaus ausgeglichen.

Deshalb ist es in diesem Zusammenhang völlig unverständlich, dass der zuständige Landesrat Christian Tommasini das Rad neu erfinden will. So wurde beispielsweise die Kompaktheit des neuen Wohnbaugesetzes, welches von den aktuell in Kraft stehenden 152 Artikel auf 54 Artikel geschrumpft ist, als außerordentliche Erleichterung der Lesbarkeit proklamiert.

Fakt ist, dass dieses neue, gestutzte Gesetz nur einen groben Rahmen vorgibt, der vorsieht, dass bedeutende Faktoren erst im Laufe der Zeit durch Beschlüsse der Landesregierung oder mittels Durchführungsverordnungen geregelt werden sollen. Unabhängig vom Umstand, dass dieses Gesetz aktuell somit kaum Rechtssicherheit bietet, wird es im Laufe der Zeit von Beschlüssen oder Durchführungsverordnungen derart gemästet werden, dass sich die Lesbarkeit im Vergleich zum gültigen Landesgesetz Nr. 13/98 zweifelsfrei verschlechtern wird. Verschlechtern werden sich laut Gesetzesentwurf auch die Bedingungen für die Bürger. So wird leichtsinnig z.B. die angemessene Wohnfläche verringert. Eine Tatsache, die nicht nur planlos erscheint, sondern auf dem Rücken der Bürger getragen wird.

Genauso achtlos ersetzt im Entwurf des neuen Wohnbaugesetzes die neue Berechnung der Konventionalfläche eine etablierte, gerechte Methode. Zukünftig gibt es keine Korrektorkoeffizienten mehr, d.h., dass die Fläche der Balkone, Keller, Terrassen etc. gleich berechnet wird, wie z.B. jene eines Wohnzimmers – mit ausschließlich negativen Folgen.

Das Beibehalten am System EEEV als Grundlage für Förderungen ist auch nicht nachvollziehbar, vor allem aufgrund des bekannten Sachverhaltes, dass sich die Einführung der EEEV in vielen Fällen negativ auf die Antragsteller ausgewirkt hat. In dieser Form ist dieser Gesetzesentwurf absolut abzulehnen, da er Unsicherheiten und großteils Rückschritte im Vergleich zur aktuellen Regelung birgt. ■

Vorstellung einer neuen Mitarbeiterin



Mein Name ist **Sara Porcile** und ich wohne in Natz. Ich arbeite seit 2002 im **Südtiroler Sanitätsbetrieb** und war dort schon in verschiedenen Bereichen als Verwaltungssachbearbeiterin tätig. Im März 2018 habe ich die Funktion der Bezirkssekretärin der Fachgewerkschaft Gesundheit im Gesundheitsbezirk Brixen übernommen. Eine fachgerechte Beratung der Mitglieder liegt mir am Herzen und ich freue mich auf die neue Herausforderung. ■

Verbrauchertelegramm

Warum es falsch ist, das Smartphone nachts aufzuladen

VZS GIBT TIPPS WIE DER AKKU GESCHONT WIRD

Der Akku ist eine Schwachstelle des Smartphones. NutzerInnen ärgern sich über den leeren Akku mehr als bei anderen Problemen mit den digitalen und ständigen Begleitern. Kein Wunder also dass sich viele Gedanken um das korrekte Laden und Entladen machen. Doch um den richtigen Umgang geistern viele Versionen. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat die aktuellsten Tipps und Tricks zusammengefasst:

1. Wann aufladen?

Experten (Inside-Handy) empfehlen die nunmehr in modernen Geräten eingesetzten Lithium-Ionen-Akkus im Bereich zwischen 30 und 80 Prozent Ladung zu halten. Ganz schlecht ist es, bei niedrigem Ladestand oder bei fast voller Kapazität nur für kurze Zeit zu laden.

2. Akku vollständig entladen?

Eine vollständige Entladung und Ladung belastet die Elektroden der Lithium-Ionen Akkus ungemein stark. Dadurch wird die Lebensdauer beeinträchtigt. Wer im Mittelfeld zwischen 25 und 80% bleibt erhält eine größere Anzahl an Ladezyklen.

3. Nachtladung angebracht?

Da die digitalen Begleiter nachts nicht benötigt werden, böte es sich an, diese über Nacht laden zu lassen - dies setzt jedoch dem Energiespeicher beträchtlich zu. Vor allem die Entladung und der neue Ladevorgang um wenige Prozent im stark belasteten letzten Drittel sind schlecht für die Lebensdauer des Akkus. Weitere Tipps auf www.verbraucherzentrale.it. ■



Strom

Verspätete Rechnungen und Ausgleichsrechnungen

Ab 1. März Verjährung nach zwei anstatt nach fünf Jahren

Nicht nur in vergangenen Jahren, sondern auch jüngst sind in der VZS VerbraucherInnen vorstellig geworden, denen ihre Energieverkäufer gesalzene Ausgleichsrechnungen („maxi-bollette“) für die Versorgung mit elektrischer Energie oder Gas ausgestellt hatten. Bis dato beträgt die sogenannte Verjährungsfrist, innerhalb derer die Stromgesellschaften die Bezahlung dieser Ausgleichsrechnungen einfordern können, fünf Jahre.

Für Stromrechnungen mit Fälligkeit nach dem 1. März diesen Jahres kann der Stromkunde nun, im Falle erheblicher Verspätungen bei der Abrechnung sei-

tens der Stromverkäufer oder im Falle von Ausgleichsrechnungen aufgrund fehlender Verfügbarkeit realer Verbrauchsdaten über einen besonders langen Zeitraum, die verkürzte Verjährung von zwei Jahren geltend machen und muss dann nur die letzten 24 Monate bezahlen, die ihm in Rechnung gestellt wurden. Die Stromhändler müssen ihre Kunden mindestens zehn Tage vor Ablauf der Zahlungsfristen für die versandten Rechnungen über dieses Recht in Kenntnis setzen.

Auch für Gas und Wasser folgen (2019 und 2020) die entsprechenden Verkürzungen. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. (0471) 975 597
Fax (0471) 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Telefonrechnung

Rückkehr zur **monatlichen Verrechnungsweise** wird zur unendlichen Geschichte

Seit einigen Wochen teilen die Anbieter mit, dass die Verrechnungsart wieder umgestellt wird, aber ...

Nach verschiedenen Beschlüssen der Aufsichtsbehörde für das Telekommunikationswesen AGCOM, Abmahnungen, Strafen und einem neuen Gesetz ist die unendliche Geschichte um die Rückkehr zur Verrechnung pro Monat immer noch nicht abgeschlossen. In den letzten Wochen melden sich zahlreiche VerbraucherInnen in der VZS, denen ihre Anbieter für Handy und Festnetz mitteilen, dass man zur Verrechnung pro Monat zurückkehren werde. Doch die Meldungen sind alles andere als klar und transparent. Das jüngste Kapitel in dieser wahrhaft „unendlichen Geschichte“ ist eine neue Abmahnung der AGCOM an die Anbieter, da diese weiterhin Angebote zu 28 Tagen anbieten, und die Kunden nicht transparent über die Vertragsänderungen informieren. Leider besteht das konkrete Risiko, dass in diesem rechtlichen Tauziehen letzten Endes nur die Anbieter einen Vorteil erzielen, zu klaren Lasten ihrer KundInnen.

WAS KÖNNEN VERBRAUCHERINNEN UNTERNEHMEN?

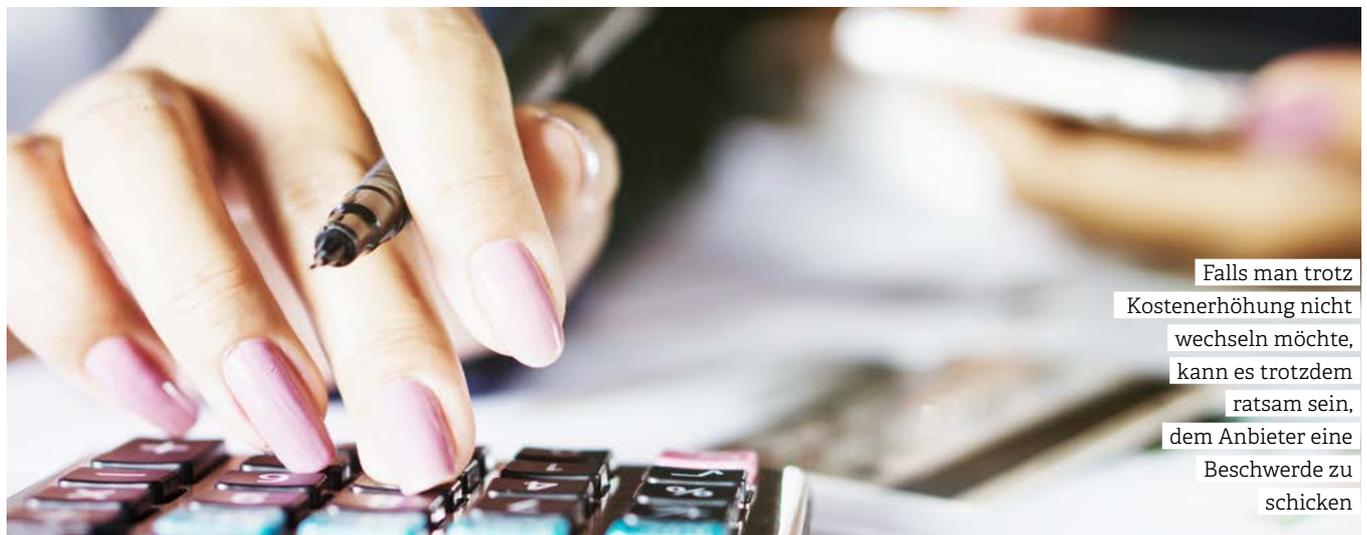
- 1) Die VerbraucherInnen können unklare, undurchsichtige oder gar unfaire Mitteilungen ihrer Anbieter den beiden Aufsichtsbehörden (AGCM und AGCOM) melden, und diese Meldungen auch beim Anbieter selbst beanstanden.
- 2) Wenn man mit dem mitgeteilten Anstieg der Jahreskosten

(und diesen gab es!) nicht einverstanden ist, kann man von seinem Recht auf Ausstieg vom Vertrag Gebrauch machen, innerhalb der vom Anbieter genannten Fristen. Dies macht natürlich nur Sinn, wenn man vorher ein günstigeres Angebot ausfindig machen konnte. Wichtig: in der Kündigung unbedingt die einseitige Vertragsabänderung durch den Anbieter als Kündigungsgrund angeben!

- 3) Falls man trotz Kostenerhöhung nicht wechseln möchte, kann es trotzdem ratsam sein, dem Anbieter eine Beschwerde zu schicken, um sich eventuelle zukünftige Eingriffsmöglichkeiten offen zu halten (auch hinsichtlich der bereits im Frühjahr 2017 erfolgten Teuerungen).

Dies gilt auch für all jene, die zur Zeit der ersten Änderungen (also im Frühjahr 2017) bereits ein Angebot hatten, das eine Verrechnung oder Anlastung alle 28 Tage vorsah. Einige Anbieter haben nämlich das neue Gesetz zum Anlass genommen, diesen Kunden die verfügbaren Leistungen zu kürzen. Diese Anbieter haben ihre Tarife so angepasst, dass zwar die Jahreskosten gleich hoch bleiben, dafür aber die Leistungen um ein Dreizehntel reduziert werden. Die VZS hat jedoch auch diese Vorgehensweise bereits den zuständigen Behörden gemeldet.

Immer aktuell informiert über die Entwicklungen bleiben Sie über unseren Newsletter: www.consumer.bz.it/de/newsletter-anmeldung



Falls man trotz Kostenerhöhung nicht wechseln möchte, kann es trotzdem ratsam sein, dem Anbieter eine Beschwerde zu schicken



Frühling im **Fitness-Studio**

In der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) trudeln immer wieder Anfragen und Meldungen von Fitnessstudio-BesucherInnen ein. Was die meisten wissen möchten:

- kann man von einem Fitness-Studio-Vertrag zurücktreten?
- kann man so einen Vertrag, z.B. aus Krankheitsgründen, zeitweilig pausieren?
- was passiert mit dem dazugehörigen Finanzierungsvertrag?

Allgemein gilt, dass man von Verträgen, die im Studio oder in dessen Büroräumen unterzeichnet wurden, **nicht zurücktreten kann** – außer dieses Recht wird explizit eingeräumt (eventuell gegen Bezahlung einer Pönale).

Bei den langen Laufzeiten hängen ggf. auch noch **Ratenverträge** am Ver-

trag mit dran, und hier gilt es doppelt aufzupassen: genehmigt nämlich die Finanzierungsgesellschaft die Ratenzahlung nicht, ist man dennoch an den Ursprungsvertrag gebunden, und muss (häufig unter Androhung rechtlicher Schritte) sofort die Gesamtsumme begleichen, die sich auch auf über 1.000 Euro belaufen kann. Dies kann so geschehen, weil klar im Vertrag verankert und per Unterschrift akzeptiert wurde, dass bei Nichtgewährung der Ratenfinanzierung sofort der gesamte Betrag fällig wird.

Wenn man sich im Zuge der Laufzeit entscheiden sollte, das Fitnessstudio **nicht mehr besuchen** zu wollen, ist es meist nicht möglich, die noch ausstehenden Zahlungen nicht zu leisten, oder die noch nicht genutzten Zeiten erstattet zu bekommen. Dies wird meist auch so gehandhabt, wenn der Grund für den Ausstieg eine Krankheit oder ein Unfall sind, außer die Klauseln sehen hier explizit anderes vor.

In der Vergangenheit konnte die VZS

in ähnlich gelagerten Fällen jedoch (vor Gericht) durchsetzen, dass nicht die gesamte noch ausstehende Summe beglichen werden musste; die entsprechende Klausel wurde für „missbräuchlich“ und somit für nicht wirksam befunden. Doch dies muss – leider – für jede Klausel erneut durchexerziert werden. Wenn Sie Zweifel an den von Ihnen unterzeichneten Vertragsklauseln haben, können Sie uns per e-mail an info@verbraucherzentrale.it eine Kopie zukommen lassen; wir werden diese dann den zuständigen Behörden zur Überprüfung weiterleiten. Für weitere Informationen stehen unsere BeraterInnen zur Verfügung. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. (0471) 975 597
Fax (0471) 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



LANDESBEDIENSTETE

11. Landesversammlung

am 28. Mai 2018 – Wahl der Delegierten

Liebes Mitglied,

am 28. Mai 2018 findet die 11. Landesversammlung des ASGB-Landesbedienstete statt. Die Landesversammlung gibt die Richtlinien vor und wird satzungsgemäß von Delegierten getragen, welche von allen Mitgliedern zu wählen sind. Aus diesem

Grund bitten wir dich als Mitglied, die Delegierten für die Landesversammlung zu wählen. Um die Wahl der Delegierten für alle Mitglieder des ASGB-Landesbedienstete zu ermöglichen, hat der Vorstand für eine Briefwahl optiert.

Die Briefwahl findet folgendermaßen statt:

- Alle Mitglieder erhalten mittels Post die Kandidatenliste der Delegierten;
- Die Kandidatenliste wird bestätigt, in dem das dafür vorgesehene Kästchen: „**ich bin einverstanden**“ oder „**ich bin nicht einverstanden**“ **angekreuzt wird;**
- Der Wahlzettel ist in dem beiliegenden, frankierten Umschlag umgehend nach Erhalt per Post ausgefüllt zurückzusenden. Gültig sind nur die Wahlzettel welche innerhalb 30. April eintreffen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Landesversammlung das höchste Entscheidungsgremium unserer Gewerkschaft ist. Dabei sind die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren zu wählen, sowie

Weichen für die zukünftigen Tätigkeiten zu stellen. Somit ist es ein besonderes Anliegen, einsatzfreudige und engagierte Kolleginnen und Kollegen als Delegierte zu gewinnen. ■

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Lust auf neue Herausforderungen?

Mitarbeiter/in gesucht

Die Fachgewerkschaft ASGB-Gebietskörperschaften sucht eine/n MitarbeiterIn zur Verstärkung unseres Teams für den **Bezirk Bozen** und **Überetsch-Unterland**

GEBOTEN WERDEN

- flexible Arbeitszeiten
- persönliche Entfaltungsmöglichkeiten
- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit

VORAUSSETZUNGEN

- Bedienstete/r einer Gemeinde, Bezirksgemeinschaft oder eines öffentlichen Seniorenheimes
- Führerschein B
- Teamfähigkeit

INFORMATIONEN ZUR FREISTELLUNG

durch eine gewerkschaftliche Freistellung bleibt man Bedienstete/r des Herkunftsbetriebes und wird weiterhin von diesem bezahlt. Wenn man die Freistellung nicht mehr in Anspruch nehmen möchte, kehrt man als Bedienstete/r wieder in den Betrieb zurück und hat Anrecht auf einen Arbeitsplatz, welcher dem eigenen Berufsbild entspricht.

Bei Interesse melden Sie sich bitte innerhalb 31.05.2018 mittels Mail **bholzer@asgb.org**

GEW

Erneuerung des Landeskollektivvertrages der kleinen E-Werke

Am 25. Januar 2018 wurde der Landeskollektivvertrag für die kleinen E-Werke erneuert. Die wichtigsten Änderungen erseht ihr aus dieser Mitteilung.

ERHÖHUNG DER GRUNDLÖHNE

Mit der Novellierung des Landeskollektivvertrages ist es gelungen, Lohnerhöhungen auszuhandeln, welche in den untenstehenden Tabellen ersichtlich sind.

BEZAHLUNG EINES UNA-TANTUMS (PAUSCHALBETRAG)

Allen Beschäftigten, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Landeskollektivvertrages beschäftigt waren, steht ein Pauschalbetrag zur wirtschaftlichen Abdeckung der vertragslosen Zeit im Ausmaß

nur 10,00 Euro Brutto und konnte somit signifikant gesteigert werden.

GEMISCHTE ARBEITSTÄTIGKEITEN

Bedienstete, welche gemischte Arbeitstätigkeiten im Betrieb vornehmen, werden in jene Lohnstufe eingestuft, welche überwiegt. Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit mehr als die Hälfte der täglichen Arbeitszeit ausmacht, sowie, dass sie für mindestens 15 Tage innerhalb des Monats für mindestens sechs aufeinanderfolgende Monat abgeleistet wurde.

ZUSATZRENTE

Mit Beginn 1. Januar 2018 erhalten jene Arbeitnehmer, die in einen Zusatzrentenfonds eingeschrieben sind, einen um fünf Euro erhöhten Arbeitgeberbeitrag.

LAUFZEIT DES VERTRAGES

Der neue Landeskollektivvertrag gilt bis 31.12.2018.



von 200 Euro Brutto für den Durchschnittsparameter 170,99, mit entsprechender Staffelung für die Lohnstufen, zu. Der Betrag wurde mit der Entlohnung des Monats Februar ausbezahlt.

ERGEBNISPRÄMIE

Unternehmen, die innerhalb März 2018 keine Betriebsverhandlungen geführt haben, zahlen den Arbeitnehmern anstelle der Ergebnisprämie eine Prämie von **55,00 Euro Brutto** für zwölf Monate mit Anlaufdatum 1. Januar 2018. Diese gilt für den Durchschnittsparameter 170,99 und wird den verschiedenen Lohnstufen entsprechend gestaffelt. Diese Prämie betrug im vorhergehenden Vertrag

Einstufung	Parameter	Lohnerhöhung ab 01.10.2017	Lohnerhöhung ab 01.04.2018	Insgesamt
Q	248,37	50,84	50,84	101,68
A1	187,55	38,39	38,39	76,78
BS	170,99	35	35	70
B1	155,61	31,85	31,85	63,7
B2S	145,33	29,75	29,75	59,5
B2	135,22	27,68	27,68	55,36
CS	119,9	24,54	24,54	49,08

Einstufung	Parameter	Grundlohn ab 01.10.2017	Grundlohn ab 01.04.2018
Q	248,37	3109,71	3160,55
A1	187,55	2348,25	2386,64
BS	170,99	214,87	2175,87
B1	155,61	1948,37	1980,22
B2S	145,33	1819,59	1849,34
B2	135,22	1693,08	1720,76
CS	119,9	1501,17	1525,71
C1	108,51	1359,64	1380,85



Täglich sind tausende Pendler und Touristen von einem reibungslos funktionierenden Dienst abhängig.

TRANSPORT UND VERKEHR

NACHGEDACHT

Richard Goller zur Situation im öffentlichen Nahverkehr

Wenn Privatinteressen mit öffentlichen Interessen kollidieren

Nahezu jedem Bürger ist bekannt, dass Monopolstellungen volkswirtschaftlich bedenklich sind, es sei denn, die öffentliche Hand hält diese zum Schutz des öffentlichen Interesses. Aus diesem Grund sollten Privatanbieter niemals außer Konkurrenz am Markt agieren, vor allem nicht, wenn die Waren oder Dienstleistungen essentiell für das Aufrechterhalten grundlegender Bedürfnisse sind. **In Südtirol sind wir mit der Situation einer Quasi-Monopolstellung im öffentlichen Nahverkehr konfrontiert, deren Akteur, die SAD Nahverkehrs A.G., auf dem besten Weg dahin ist, ihre Dienste entgegen der Ansprüche der Bevölkerung zu verrichten.** Die Resultate dieser Betriebspolitik sind bereits spürbar und werden sich laufend verschlechtern: das einheimische Personal kündigt und wird mit ortsfremden Bediensteten ersetzt, welche den entscheidenden lokalen Gepflogenheiten, wie Zweisprachigkeit, Ortskundigkeit etc. nicht gerecht werden. Die Folge dieser kurzsichtigen Strategie sind unzufriedene Pendler und Touristen, sowie ein Imageverlust für die gesamte Provinz. Die

politisch Verantwortlichen sehen untätig zu, wie ein einstiges Vorzeigeunternehmen eine gesamte Branche in Verruf bringt, da sie den Dienst gänzlich aus der Hand gegeben haben und nun nicht mehr die Kontrolle darüber haben.

Aus obengenannten Gründen erscheint es in der Tat einleuchtend, dass **Transportunternehmen, welche Liniendienste fahren, mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand sein müssen, um die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf auch regelnd eingreifen zu können.** Dass Inhouse-Unternehmen profitabel und weitgehendst zu aller Zufriedenheit funktionieren, beweist das Modell Sasa in Bozen, Meran, Leifers und Lana. Obwohl die Sasa mehr als ein Drittel der Fahrkilometer der SAD A.G. im Jahr 2016 absolviert hat – mit nicht einmal einem Drittel Umsatz – war sie imstande, einen ordentlichen Gewinn zu erwirtschaften. Die SAD A.G. hat hingegen im selben Zeitraum einen Verlust von fast 400.000 Euro eingefahren.

Dieser Vergleich soll verdeutlichen, dass der Nahverkehr in öffentlicher Hand gut aufgehoben ist. Man

muss nur die Anzahl der Kündigungen, der Streiks oder die Personalfriedenheit der Sasa-Bediensteten mit jener der SAD-Bediensteten vergleichen.

Der Umstand, dass private Akteure als Hauptziel ihrer Tätigkeit das Erwirtschaften von möglichst viel Geld in möglichst kürzester Zeit sehen, führt oft dazu, dass die Nachhaltigkeit der zu leistenden Dienste unter der Profitgier leidet. Dies ist der Grund, warum Wasser, Gas, die medizinische Grundversorgung und weitere wichtige Bereiche grobteils öffentlich verwaltet werden - die Über-

landlinien im öffentlichen Nahverkehr ausgenommen. Aus der Distanz zu kritisieren ist leicht, aber dennoch verstehe ich nicht, warum in der Vergangenheit nicht auch die Überlandlinien als Inhouse-Gesellschaft geführt wurden bzw. werden, vor allem da täglich tausende Pendler und Touristen von einem reibungslos verlaufenden Dienst abhängig sind. Eine Inhouse-Gesellschaft würde auch die Einhaltung der Zweisprachigkeitspflicht und des ethnischen Proporz garantieren. **Also: Worauf warten wir?** ■

TRANSPORT UND VERKEHR

ASGB erzielt **Teilerfolg** im Rekurs gegen die SAD

Der ASGB hat im Oktober des vergangenen Jahres einen Rekurs an das Landesgericht Bozen, Abteilung Arbeitsstreitsachen, gegen die SAD Nahverkehr-AG hinterlegt, in dem das Landesgericht aufgefordert wurde festzustellen, ob sich die Rekursgegnerin des gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens in mehreren Fällen schuldig gemacht hat.

Der ASGB vertrat einerseits die Meinung, dass die einseitige Kündigung sämtlicher Zusatzverträge nicht nur den ökonomischen Teil zum Inhalt hatte, sondern auch den Teil, der die Ausübung der gewerkschaftlichen Rechte betrifft. Das Gericht war der Ansicht, dass dieser Tatbestand nicht zutrifft und hat den Rekurs in diesem Punkt abgelehnt.

Zudem war der ASGB überzeugt, dass sich die SAD Nahverkehrs-AG durch die Behauptung, dass die Gewerkschaften nicht die Interessen der Arbeitnehmer vertreten und das Ziel der Vergabeverfahren steuern, mit dem Tatbestand, die Arbeitnehmer direkt aufgefordert zu haben, mit dem Unternehmen „ad personam“ Vereinbarungen zu schließen, um die Gewerkschaften auszuschalten, des gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat das Landesgericht festgestellt, dass sich die Rekursgegnerin tatsächlich des **gewerkschaftsfeindlichen Verhaltens schuldig gemacht hat**.

Außerdem war der ASGB der Ansicht, dass die SAD Nahverkehr-AG ihrer Informationspflicht den Gewerkschaften gegenüber nicht, bzw. nur teilweise nachgekommen ist. Auch in dieser Sache hat das

Gericht die Ansicht des ASGB geteilt und der Rekursgegnerin angeordnet, innerhalb von 40 Tagen alle Informationen laut Antrag von 05.09.2017 auszuhandigen.

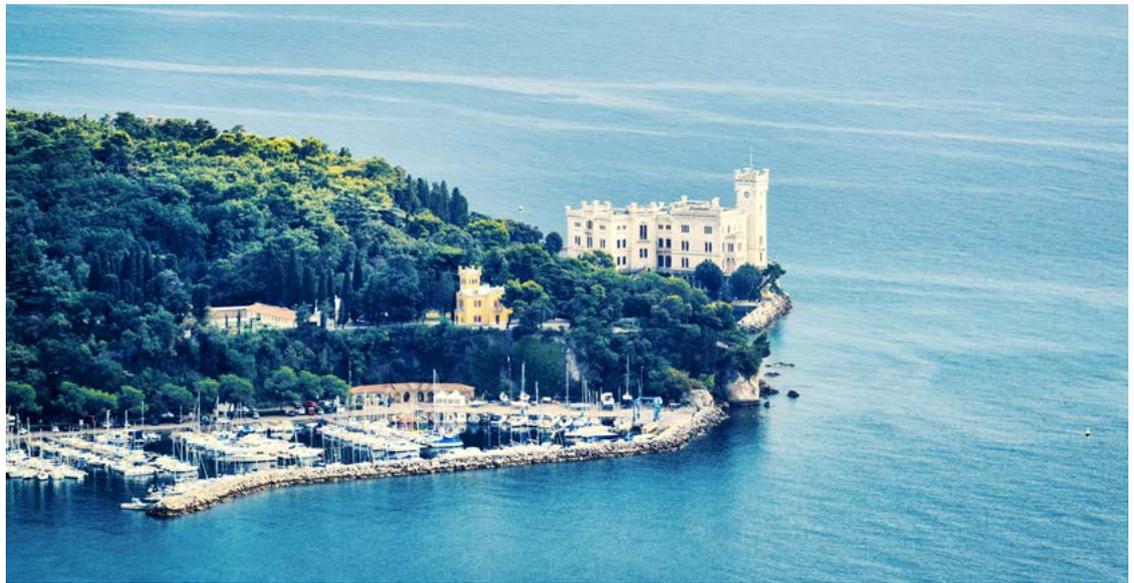
Die SAD Nahverkehrs AG wurde **verurteilt**, zwei Drittel der Verfahrensspesen an den ASGB zu erstatten.

Wir werten diesen **Teilerfolg** unseres Rekurses als durchaus positiv, da damit gerechnet werden kann, dass zukünftig ähnliche Tatbestände von Seiten der SAD Nahverkehrs-AG unterlassen werden. ■

Hilfeschrei nach Brüssel

Replik des ASGB auf ein Schreiben der SAD Nahverkehr A.G.

Der ASGB hat am 15. März 2018 ein Schreiben an die Generaldirektionen Wettbewerb, Registratur, Staatliche Beihilfen, sowie Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Europäischen Kommission und an den Europäischen Gewerkschaftsbund gerichtet, um Stellung zu einem Schreiben der SAD Nahverkehr A.G. zu nehmen, indem von denselben Adressaten verlangt wird, die Rechtmäßigkeit von einseitig festgelegten Sozialklauseln im Rahmen der Vergabe von Busverkehrsleistungen im öffentlichen Nahverkehr zu überprüfen. Tony Tschenett und Richard Goller waren die Unterzeichner dieser Replik. ■

**SCHULGEWERKSCHAFT SSG****Studien- und Kulturreise** der SSG im Sommer
(mit Hotel am Meer)**Busreise nach FRIAUL vom 23. bis 29. Juli 2018**

In diesem Jahr fahren wir mit der SSG in den Nordosten Italiens. Friaul bietet eine facettenreiche Landschaft mit vielfältiger Kultur, welche von den Nachbarländern geprägt ist.

Nach den geführten Besuchen der Städte Triest, Aquileia – Palmanova und Görz gibt es immer die

Möglichkeit am hoteleigenen Pool bzw. am Strand den Tag ausklingen zu lassen.

Im Reisepreis sind die Busfahrt, die Unterbringung in einem 4-Sterne Hotel in Muggio mit Halbpension, sowie das Ausflugs- und Besichtigungsprogramm inkludiert.

PAUSCHALPREIS

DZ **935 Euro**
EZ Aufpreis **285 Euro**

ANMELDUNG

Anmeldungen nehmen wir unter ssg@asgb.org entgegen.

ANMELDESCHLUSS

ist der
10. Mai 2018

HOLZHANDWERK**Kollektivvertrag unterzeichnet**

Am 14.3.2018 wurde der nationale Arbeitskollektivvertrag für die Beschäftigten des Sektors Holzhandwerk unterzeichnet, (gültig bis zum 31.12.2018).

DIE WICHTIGSTEN ERGEBNISSE:

- Für die vertragslose Zeit wird eine einmalige Zahlung (Unatantum) von 150 Euro getätigt,

aufgeteilt auf zwei gleiche Raten von 75 Euro, die mit dem April- und Julilohn ausbezahlt werden.

- Die Lehrlinge erhalten diese einmalige Nachzahlung im Ausmaß von 70 Prozent.
- Die Lohnerhöhungen von insgesamt 53 Euro (für die Kategorie D) Brutto wird mit dem März- und Julilohn 2018 ausbezahlt. ■

BAUINDUSTRIE

LANDESZUSATZVERTRAG BAUINDUSTRIE

Variableslohnelement
ab 01. Januar 2018 ausgehandelt

Kürzlich wurde im Rahmen der Verhandlungen zum neuen Landes-zusatzvertrag für die Bauindustrie das Abkommen über das variable Lohnelement (EVR) unterzeichnet, welches vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 gültig ist. Von unserer Fachgewerkschaft waren bei den Verhandlungen die Fachsekretäre Werner Blaas und Friedl Oberlechner dabei.

Zudem wurde auch das Abkommen für die Bezahlung der ersten drei Tage (Karenzzeit) über die Bauarbeiterkasse bei Krankheit mit kurzer Dauer (bis zu sechs Kalendertagen – gültig bis zum 30. September 2019), sowie jenes über die Auszahlung des Geburtengeldes über die Bauarbeiterkasse (200 Euro pro Kind – gültig bis zum 30. September 2018) unterzeichnet. ■

**Abkommen für Lohnausgleichskasse Lehrlinge**
unterzeichnet

Kürzlich wurde zwischen dem Kollegium der Bauunternehmer und den Baugewerkschaften das Abkommen über die Bezahlung der ordentlichen Lohnausgleichskasse (aufgrund der Witterungsbedingungen) für die Lehrlinge der BAUINDUSTRIE unterzeichnet.

Der ASGB-BAU wurde dabei von den Kollegen Werner Blaas und Oberlechner Friedl vertreten. Diese Regelung tritt rückwirkend mit 1.1.2018 in Kraft und die Bezahlung erfolgt durch den jeweiligen Arbeitgeber direkt über den monatlichen Lohnstreifen des Lehrlings. ■

WILDBACHVERBAUUNG

Verabschiedung

Im Rahmen der Vorstandssitzung der Fachgewerkschaft Wildbachverbauung am 26. Februar 2018 wurden die langjährigen Vorstandsmitglieder Haller Michael und Oberrrauch Georg aufgrund ihrer wohlverdienten Pensionierung offiziell verabschiedet. Im Namen der Fachgewerkschaft sowie des gesamten Vorstandes wurde Ihnen von den Fachsekretären Werner Blaas und Friedl Oberlechner für die jahrelange gute Zusammenarbeit ein kleines Geschenk überreicht, begleitet mit den besten Wünschen für ihren weiteren Lebensweg. ■





Arbeitnehmer und Rentner können sich weiterhin an das Steuerbeistandszentrum des ASGB wenden um ihre Steuererklärung abzufassen.

Aktion **Steuererklärung** gestartet

Rentner und Arbeitnehmer, die im Jahr 2017 nur ein Einkommen hatten und eine Erstwohnung besitzen, brauchen nach wie vor keine Steuererklärung abzufassen. Allerdings kann immer eine Steuererklärung abgefasst werden, wenn Ausgaben vorhanden sind, die eine Steuerersparnis mit sich bringen. In den Büros des ASGB kann man bereits die Steuererklärung abfassen; das Mod. 730 kann bis Mitte Juli eingereicht werden.

Außer den üblichen Abschreibungen (Arztespesen, Lebensversicherung, Zinsen von Hypothekendarlehen, Spenden, Einzahlungen in die Zusatzrente usw.) gibt es nach wie vor einige familienfreundliche Maßnahmen. So können weiterhin die Ausgaben für Kindergarten, Volks-, Mittel- und Oberschulen für das Jahr 2017 in der Steuererklärung geltend gemacht werden; die entsprechenden Höchstgrenzen wurden pro Kind auf 717 Euro angehoben. Dabei können Einschreibgebühren für den Kindergarten und Privatschulen sowie die Ausgaben für die Mensa abgeschrieben werden. Weiterhin aufrecht bleiben die Abzüge für die Betreuung der Kleinkinder bis zu drei Jahren im Ausmaß von 632 Euro; allerdings darf diese Abschreibung nicht mehr beansprucht werden, wenn im Jahr 2017 um die staatliche Unterstützung, dem sog. Bonus asilo nido angesucht wurde. Weiterhin aufrecht bleibt auch die Abschreibung der Studiengebühren sowie der Miete für die Studenten, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind und wenn die Studenten im Jahr 2017 auch zu Lasten lebend waren. Die Höchstgrenze für zu Lasten lebende Familienangehörigen beträgt nach wie vor 2.841 Euro (die neue Höchstgrenze von 4.000 für Kinder bis zu 24 Jahren tritt erst ab dem Jahr 2019 in Kraft). Abschreiben kann man auch weiterhin die Einschreibgebühren in den verschiedenen Sportvereinen, die im CONI eingetragen sind; dabei sind 210 Euro pro Kind vorgesehen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren können in der Steuererklärung auch die Mietverträge geltend gemacht werden; je nach Einkommen (Höchsteinkommen 30.987,41 Euro) kann

für den Steuerzahler ein Bonus von bis zu 991,60 Euro herauspringen. Achtung: der Mietvertrag kann nur dann in der Steuererklärung geltend gemacht werden, wenn keine Unterstützung von Seiten der öffentlichen Hand gewährt wurde. Die Mietverträge mit dem WOBI können in der Steuererklärung für das Jahr 2017 nicht mehr geltend gemacht werden.

WER IST ZUR ABFASSUNG EINER STEUERERKLÄRUNG VERPFLICHTET

Grundsätzlich ist jedes Zusatzeinkommen zu besteuern. Hat jemand nur einen Arbeitgeber, müsste die Besteuerung der Einkünfte stimmen; allerdings können auch Fehler bei der Berechnung der Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder vorhanden sein. Deshalb ist es wichtig die Formblätter CU (certificazione unica), die die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber bereits erhalten haben, zu überprüfen. Mit der Steuererklärung kann man diese richtigstellen. Bei Zusatzeinkommen (zur Rente oder zum lohnabhängigen Arbeitsverhältnis) muss immer eine Steuererklärung abgefasst werden. Ebenso sind Alimente, die vom ehemaligen Ehepartner/in laut Gerichtsbeschluss bezahlt werden, steuerpflichtig; nicht aber die Alimente für die Kinder.

STEUERERKLÄRUNG FÜR JUGENDLICHE

Jugendliche, die in den Sommermonaten gearbeitet haben, sollten auf jeden Fall überprüfen, ob sich die Abfassung einer Steuererklärung rechnet. Meist wird bei Arbeitsverhältnissen, die sich nur über ein paar Wochen oder ein paar Monate erstrecken, zu viel Steuer abgezogen. Diese könnte mit der Ab-

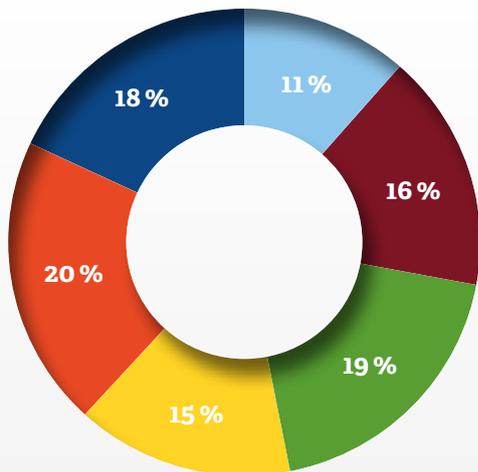
fassung einer Steuererklärung rückerstattet werden. Dies gilt natürlich nicht nur für Jugendliche, sondern auch für Erwachsene, die nicht das ganze Jahr beschäftigt waren.

SANIERUNGEN 2018

Ab dem 1. April 2018 kann die Vorankündigung der Baustelle an das Amt für Arbeitssicherheit nur mehr telematisch er-

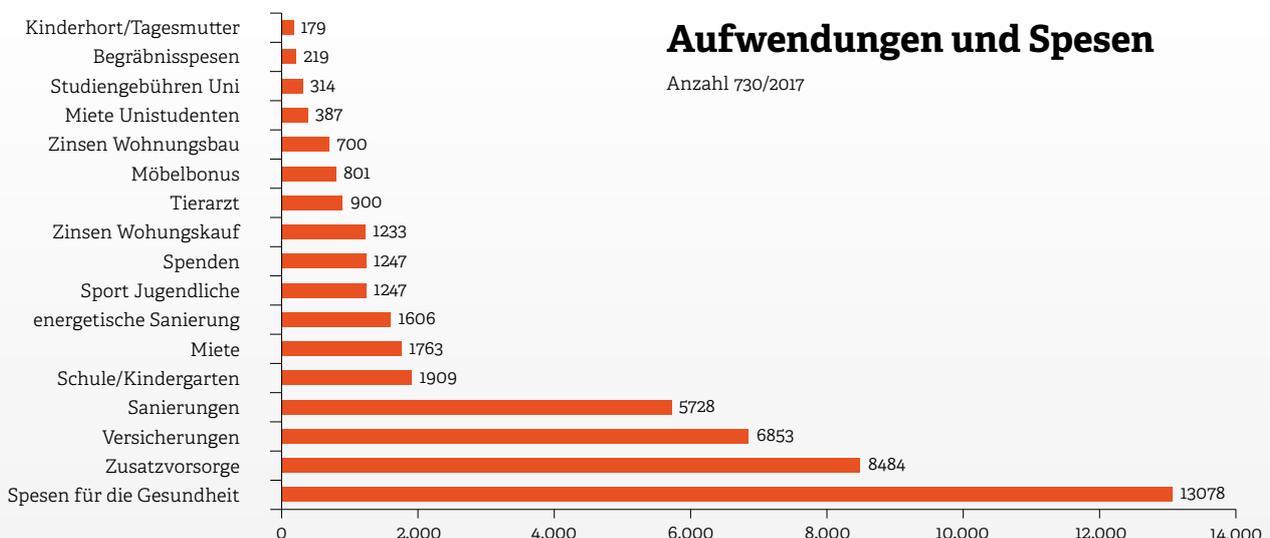
folgen. Es ist also nicht mehr möglich das Formular in Papierform beim Amt einzureichen. Für die telematische Meldung muss sich der Absender der Baustellenvorankündigung (Bauherr, Verantwortlicher der Arbeiten oder beauftragter Freiberufler) auf der telematischen Plattform unter www.baustellenmeldungbz.it zuerst registrieren. Nach erfolgter Meldung erhält der Antragsteller eine Mail, welche als Bestätigung gilt. ■

Über **17.000 Steuererklärungen** abgefasst



GUTHABEN/STEUERSCHULD
aus der Steuererklärung

- Steuerschuld
- Bis 250 Euro
- 251-500 Euro
- 501-1.000 Euro
- 1.001-2.000 Euro
- Über 2.000 Euro



MOD. 730/2018

Dokumente für die Abfassung der Steuererklärung

- **Mod. 730/17, bzw. Unico 2017**
- **Mod. C.U. 2018 (auch vom Ehepartner und Kindern)**
- **Mod. C.U. 2018 für Rentner und Arbeitslose wird beim Abfassen des 730 ausgedruckt (Personalausweis mitbringen!)**
- **Steuernummer Ehepartner und zu Lasten lebende Kinder**
- **Aktuellen Personalausweis aller Erklärer (bei doppelter Erklärung Ehefrau und Ehemann)**
- **Gebäudekatasterauszug und/oder Grundbesitzbogen (nur bei Änderungen, bzw. erstmaliger Abfassung der Steuererklärung)**
- **Medikamente: Kassenbeleg mit Art und Anzahl des Medikamentes und der Steuernummer des Patienten. Kassenbelege ohne Steuernummer können nicht angenommen werden!**
- **Arztspesen und bezahlte Tickets mit eventueller Rückerstattung**
- **Rechnungen für Massagen oder Physiotherapie**
- **Zinsbestätigung der Bank für Hypothekendarlehen für den Kauf oder Bau der Erstwohnung**
- **Lebens- und Unfallversicherung mit genauer Angabe der abschreibbaren Beträge**
- **Freiwillige Weiterversicherung für die Rente**
- **Einzahlungsbestätigung Hausfrauenrente**
- **Mietverträge (Vermieter und Mieter);**
- **Mietvertrag für zu lasten lebende Studenten (auch Ausland) + Einzahlungsbelege der Miete**
- **Begräbnisspesen**
- **Entrichtete bzw. erhaltene Unterhaltszahlungen an den „ex“-Ehepartner und Urteil**
- **Einschreibgebühren Universität**
- **Tierarztspesen betreffend Haustiere**
- **Spendenbestätigung ausgestellt von der Organisation der gespendet wurde**
- **Abschreibung bezüglich Haussanierung (36 Prozent, bzw. 50 Prozent) abzüglich Landesbeiträgen**
- **Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten bei Sanierung**
- **Abschreibung betreffend Ankauf von Möbeln bei Kauf einer neuen Wohnung (Paare mit einer Person unter 35 Jahre)**
- **Abschreibung bezüglich Energieeinsparungsmaßnahmen (55, bzw. 65 Prozent)**
- **Spesen für Kinderkrippe**
- **Einzahlungsbelege für Kindergarten und Schulbesuch (auch Privatschulen) und Mensa**
- **Einzahlungsbestätigungen Mod. F24 für Saldo 2016 und Akkonti 2017 (nur bei Bezahlung der Steuer über eine Bank) für IRPEF, cedolare secca**
- **Einzahlungsscheine Sozialbeiträge für Hausangestellte**
- **Einzahlungsbestätigung für Mitgliedschaft in Amateursportvereinen zu Lasten lebender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren**
- **Pflegespesen**
- **Einzahlungen für den Nachkauf von Studienjahren + Zusammenlegung von Versicherungszeiten; Rückzahlung nicht zustehender Arbeitslosenunterstützung**
- **Zusätzliche Einzahlungen für Zusatzrente**

Die Liste bietet eine Hilfe um die jeweils erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen. Für spezifische Fälle können noch weitere Unterlagen nötig sein. Dies wird gegebenenfalls vor Ort geklärt werden.

C.U. Kinder: Falls die Kinder gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig deren C.U., bzw. anderen Einkommensbestätigungen bei der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder noch zu Lasten waren und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen.



Öffnungszeiten während der Steuererklärungen

BOZEN: Montag bis Freitag 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
zusätzlich ist vom 23.04 bis 25.06 auch Montags von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.
Diese Zeit ist nur berufstätigen Arbeitnehmern vorbehalten

BRIXEN: Montag bis Freitag von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Termine ausschließlich für Steuererklärung mit Neusanierungen 2017

STERZING: Steuererklärungen werden ausschließlich auf Termin abgefasst

MERAN: Montag bis Donnerstag 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag 8.00 - 11.30 Uhr

SCHLANDERS: Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Freitag nachmittag geschlossen

BRUNECK: Montag bis Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 - 12.00 Uhr, Freitag Nachmittag geschlossen

NEUMARKT: Terminvereinbarung für die Abfassung der Steuerklärungen Modell 730/2018:
Die Mitarbeiter des ASGB-Bezirksbüros Neumarkt teilen allen Interessierten mit,
dass auch heuer wieder eine Terminvereinbarung
für die Abfassung der Steuererklärungen notwendig ist.

Die ASGB-Mitglieder sind gebeten, bereits frühzeitig einen Termin für die Abfassung der Steuererklärung Modell 730/2018 in Neumarkt telefonisch zu vereinbaren. So können Wartezeiten vermieden werden.

Aus organisatorischen Gründen werden die Anmeldungen beginnend mit 16. März 2018 immer Freitags von 09:00 bis 11:30 Uhr unter der Telefonnummer 0471 812857 entgegengenommen.
Terminvereinbarungen sind auch per Mail an mdibiasi@asgb.org möglich.

APE Sociale 2018

WAS IST DIE APE SOCIALE?

Die APE sociale ist eine staatliche Frührente, die monatlich vom Nationalen Fürsorgeinstitut NISE/INPS als finanzielle Überbrückungshilfe bis zum effektiven Renteneinstieg ausgezahlt wird. Anspruchsberechtigt sind Erwerbstätige in bestimmten Notlagen, die bis zum 31. Dezember 2018 ein Alter von 63 Jahre erreichen. Zudem müssen sie je nach Grund 30 oder 36 Beitragsjahre vorweisen können. Frauen mit Kindern erhalten eine Reduzierung der erforderlichen Beitragsjahre um zwei Jahre. Pro Kind kann nur ein Jahr gutgeschrieben werden.

WER HAT ANSPRUCH AUF DIE APE SOCIALE?

1. LANGZEITARBEITSLÖSE:

Langzeitarbeitslos werden jene Personen bezeichnet, die alle Unterstützungsmaßnahmen aufgebraucht haben und aufgrund der untenstehenden Punkte im Besitz des Arbeitslosenstatus sind:

- unfreiwillige Entlassung (individuell, kollektiv, gerechtfertigter Grund, einvernehmliche Vereinbarung) oder
- natürliche Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages, wobei in den vorhergehenden 36 Monaten für mindestens 18 Monate in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis gearbeitet worden sein muss;

2. ZIVILINVALIDEN:

Betroffene müssen eine Zivilinvalidität von mindestens 74 Prozent aufweisen.

3. PFLEGE EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN:

Die APE sociale zur Pflege eines Familienangehörigen wird gestattet, wenn es sich um den Partner oder einen Verwandten ersten Grades handelt. Zum Zeitpunkt des Antrags muss der Antragsteller mit dem Pflegebedürftigen zusammenleben und ihn seit mindestens sechs Monaten aufgrund einer zuerkannten schweren Behinderung (Gesetz 104/1992, Artikel 3, Absatz 3) betreuen. Sollte der Pflegebedürftige keine Familienmitglieder ersten Grades haben, die imstande sind ihn zu pflegen, sei es aufgrund ihres Alters (über 70), aufgrund schwerer Krankheit, oder mangels Familienmitglieder ersten Grades, werden Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkelkinder, Geschwister) oder Verschwägerter bis zum 2. Grad (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager/Schwägerin) zugelassen.

4. PERSONEN, DIE SEIT MINDESTENS SECHS JAHREN SCHWERE UND RISIKOREICHE ARBEITEN VERRICHTEN:

Jene Berufe, die in die Kategorie schwere und risikoreiche Arbeiten fallen, sind gesetzlich geregelt. Folgende Berufe fallen in die Kategorie schwere und risikoreiche Arbeit:

- Arbeiter im Tagebau, im Bauwesen und in der Gebäudeinstandhaltung;
- Kranführer, Baggerfahrer sowie Arbeiter, die Maschinen/Geräte für Bohrungen auf Baustellen betätigen;
- Gerber;
- Triebfahrzeugführer, Zugpersonal;
- Fernfahrer von Lastwagen und anderen schweren Fahrzeugen;
- KrankenpflegerInnen und Hebammen mit Turnusdiensten;
- Betreuungspersonal für pflegebedürftige Personen;
- Kindergärtnerinnen und Erzieherinnen von Kleinkindeinrichtungen;
- Gepäckträger, Angestellte im Transportwesen zum Bewegen von Waren sowie ähnliche Tätigkeiten;
- nicht qualifiziertes Reinigungspersonal;
- Personal der Müllabfuhr sowie alle in der Müllentsorgung Beschäftigte;
- Arbeiter in der Landwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei;
- Fischer, die lohnabhängig oder als Genossenschaftsmitglied in der Küstenfischerei und/oder im offenen Meer beschäftigt sind;
- Stahlarbeiter sowie alle Arbeiter, die heißen Temperaturen ausgesetzt sind, sofern sie nicht in die Schutzbestimmungen der risikoreichen Tätigkeiten fallen;
- Matrosen sowie die übrige Besatzung von Schiffen im Besitz der Verkehrszulassung für die See und Binnengewässer.

WIE FUNKTIONIERT DIE APE SOCIALE?

Erwerbstätige, die einer der vorher genannten Zielgruppe angehören, reichen über ein Patronat ein Gesuch zur Bestätigung der Voraussetzungen an das Nationale Fürsorgeinstitut NISE/INPS ein. Wird dieses Gesuch bestätigt, so wird der Anspruchsberechtigte in eine Rangordnung aufgenommen.

Die APE sociale wird unter Berücksichtigung der finanziell dafür vorgesehenen Ressourcen gewährt. Die Auszahlung erfolgt



Die APE sociale zur Pflege eines Familienangehörigen wird gestattet, wenn es sich um den Partner oder einen Verwandten ersten Grades handelt.

ab dem Moment, ab dem alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- Alter über 63 Jahre;
- Versicherungszeiten, je nach Grund von 30 oder 36 Jahre;
- Der Antragsteller darf seit drei Monaten keine Arbeitslosenunterstützung erhalten haben;
- Erwerbstätige, die schwere oder risikoreiche Arbeiten verrichten, müssen diese in den vorhergehenden sieben Jahren für sechs Jahre oder in den vorhergehenden zehn Jahren für sieben Jahre verrichtet haben.

Gleichzeitig mit dem Gesuch um die Auszahlung der APE sociale muss der Rentenanspruch gestellt werden.

WIE WIRD DIE APE SOCIALE BERECHNET?

Die Berechnung der APE sociale erfolgt mit Datum des Antrages und hängt von der Höhe der zukünftigen Rente ab. Sie wird in 12 Monatsraten ausgezahlt und darf einen monatlichen Bruttobetrag von 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

DIE APE SOCIALE IST KEINE RENTE!

Die APE sociale ist steuerrechtlich einem Einkommen aus Arbeit gleichgestellt. Daher können alle damit zusammen-

hängende Steuervorteile genutzt werden, einschließlich dem 80-Euro Bonus. Sie ist bis zu einer bestimmten Jahreseinkommensgrenze mit einem zusätzlichen Einkommen vereinbar (bis zu einer Bruttosumme von 8.000,00 Euro für lohnabhängige Arbeit bis zu einer Bruttosumme von 4.800,00 Euro für autonome Tätigkeiten).

WIE KANN UM DIE APE SOCIALE ANGESUCHT WERDEN?

Für die Auszahlung der APE sociale muss ein doppeltes Antragsverfahren eingehalten werden. Zuerst muss man den Antrag für die Anspruchsberechtigung stellen. Bei einer even-

tuell positiven Beantwortung von Seiten des NISF/INPS kann im Anschluss ein zweiter Antrag um die Auszahlung der Leistung gestellt werden. Für die Anträge gibt es jeweils mehrere Fälligkeiten, die eingehalten werden müssen.

GIBT ES NÄCHSTES JAHR AUCH NOCH DIE APE SOCIALE?

Die APE sociale ist im Jahre 2017 als zweijähriges Experiment eingeführt worden. Daher kann sie derzeit nur an jene Antragsteller ausgezahlt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 alle Voraussetzungen erfüllen. Die Zukunft der APE sociale hängt somit vom politischen Willen ab. ■

Die vorzeitige Rente für Lavoratori Precoci (Früh Arbeitende) - 2018

WER SIND DIE LAVORATORI PRECOCI?

Im Unterschied zur Ape sociale ist die vorzeitige Rente für die sogenannten „Lavoratori Precoci“ keine zeitlich beschränkte Maßnahme, sondern eine Begünstigung für Erwerbstätige, die früh angefangen haben zu arbeiten. Nutznießer dieser Maßnahme sind Erwerbstätige, die bereits mindestens zwölf Monate vor ihrem 19. Lebensjahr gearbeitet haben. Das Zielpublikum diese Maßnahmen ist dasselbe wie bei der APE sociale:

- Langzeitarbeitslose;
- Zivilinvaliden;
- Personen, die einen Familienangehörigen pflegen
- Personen, die seit mindestens sechs Jahren schwere und risikoreiche Arbeiten verrichten

WELCHE BEGÜNSTIGUNG ERHALTEN DIE LAVORATORI PRECOCI?

Die Zielpersonen können 2018 mit 41 Beitragsjahren um die vorzeitige Rente ansuchen, falls sie alle Voraussetzungen innerhalb 31. Dezember 2018 erfüllen. Der entsprechende Antrag muss bis spätestens 30. November 2018 eingereicht werden. Aufgrund der festgelegten Rentenanpassung steigt das Dienstalder im nächsten Jahr um fünf Monate.

GIBT ES FÜR DIE LAVORATORI PRECOCI AUCH FRISTEN, DIE FÜR DAS GESUCH EINZUHALTEN SIND?

Gleich wie bei der Ape sociale gibt es auch für die Precoci ein

doppeltes Antragsverfahren. Die erste Fälligkeit ist auf den 1. März festgelegt, die zweite Fälligkeit ist der 30. November. Bis zum 30. Juni hat das NISF/INPS Zeit, die Gesuche zu bearbeiten und die entsprechende Mitteilung zu entrichten. Gesuche, die in die zweite Fälligkeit hineinfallen, werden dann bis zum 31. Dezember bearbeitet. Auch bei diesen Genehmigungen muss das Nationale Fürsorgeinstitut die zur Verfügung gestellten finanziellen Ressourcen berücksichtigen.

WELCHEN WEITEREN UNTERSCHIED GIBT ES NOCH ZUR APE SOCIALE?

Für Frauen mit Kindern gibt es keinen Bonus, wie es bei der APE sociale der Fall ist. Sie müssen daher, wie die Männer, ein Dienstalder von 41 Jahren vorweisen. Auch die neue Bestimmung in Bezug auf Arbeitslosigkeit aufgrund eines ausgelaufenen befristeten Arbeitszeitvertrages wird bei den Lavoratori Precoci nicht angewandt.

WER HILFT BEI DEN GESUCHEN?

Unser Patronat SBR im ASGB hilft gerne beim Abfassen der Gesuche für die APE sociale und der Rente für die Lavoratori Precoci. Die Anträge können nur in digitaler Form gestellt werden, zudem müssen sie dokumentiert werden. Daher soll sich jeder, der glaubt einer der Zielgruppen anzugehören, genau informieren, ob er anspruchsberechtigt sein könnte. ■



Einkommensschwache Familien
erhalten vom Staat monatlich
80 Euro bei Geburt
oder Adoption eines Kindes.

Eltern werden

Diese Leistungen stehen euch zu,
fordert eure Rechte ein!

1. LEISTUNGEN, DIE VOM STAAT (DURCH DAS FÜRSORGEINSTITUT NISE/INPS) GETRAGEN WERDEN:

• GEBURTENPRÄMIE

Werdenden Müttern (auch bei Adoption) steht eine einmalige Zahlung von 800 Euro pro Kind zu. Die Prämie, die als finanzielle Hilfe für Ausgaben, die mit einem Neugeborenen zusammenhängen, gedacht ist, kann schon ab dem siebten Schwangerschaftsmonat angesucht werden.

• BABYBONUS FÜR EINKOMMENSCHWACHE FAMILIEN

Einkommensschwache Familien erhalten vom Staat monatlich 80 Euro bei Geburt oder Adoption eines Kindes. Berechnungsgrundlage für den Babybonus ist die staatliche ISEE-Erklärung.

• FAMILIENZULAGE DES NISE/INPS

Anrecht auf diese Leistung haben alle Arbeitnehmerfamilien, deren steuerbares Einkommen gewisse Grenzen

nicht übersteigt. Die Leistung wird über den Lohnstreifen ausbezahlt.

• VOUCHER KINDERHORT

Arbeitende Mütter können innerhalb von elf Monaten nach der Mutterschaft - alternativ zur Elternzeit - für Voucher für Babysitterdienste oder einen Kinderhort ansuchen und erhalten vom Nationalen Fürsorgeinstitut NISE/INPS monatlich 600 Euro für maximal sechs Monate.

• BONUS KINDERHORT

Beim Bonus Kinderhort handelt es sich um einen Beitrag von jährlich 1.000 Euro, aufgeteilt in elf Monatsraten, für den Besuch von öffentlichen oder privaten Kinderhorts, wobei maximal 90,91 Euro monatlich ausgezahlt werden. Die Anträge können direkt an das NISE/INPS gestellt werden. ➔

2. LEISTUNGEN, DIE VOM LAND (DURCH DIE AGENTUR FÜR WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG - ASWE) GETRAGEN WERDEN:

- **STAATLICHES FAMILIENGELD FÜR KINDERREICHE FAMILIEN**

Diese Leistung steht einkommensschwachen Familien mit **mindestens drei minderjährigen Kindern** zu. Die Einkommensgrenze wird jährlich neu festgelegt. Voraussetzung ist die Abfassung der staatlichen ISEE-Erklärung

- **STAATLICHES MUTTERSCHAFTSGELD**

Diese Leistung steht Müttern ohne Arbeitsverhältnis zu, die deshalb keinen Anspruch auf einen obligatorischen Mutterschaftsurlaub haben. Die Leistung hängt vom persönlichen Einkommen laut ISEE-Erklärung ab.

- **DAS LANDESFAMILIENGELD+**

Dabei handelt es sich um einen Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes und ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen die Väter einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen nachgehen und die Elternzeit in den ersten 18 Monaten nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit muss für einen Zeitraum von mindestens zwei

vollen ununterbrochenen Monaten beansprucht werden. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertraung. Der Zusatzbeitrag wird für Geburten vom 01. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2018 ausbezahlt.

- **LANDESKINDERGELD (EX FAMILIENGELD DER REGION)**

Diese Leistung steht Familien zu, und wird nach Familiengröße und wirtschaftlicher Lage der Familie berechnet. Berechnungsgrundlage ist die EEVE.

- **FAMILIENGELD DES LANDES**

Diese Leistung ist eine finanzielle Unterstützung für Familien mit Kleinkindern und steht jedem Kind in seinen ersten drei Lebensjahren zu. Sie beträgt 200 Euro monatlich und wird bis zu einem von der EEVE erhobenen Einkommen von 80.000 Euro ausbezahlt. ■

Achtung Schwerarbeiter! (Lavoratori usuranti)!

Arbeitnehmer, die in die Sonderbestimmungen der „lavoratori usuranti“ hineinfallen und im Laufe des Jahres 2019 alle erforderlichen Voraussetzungen für die vorzeitige Pensionierung erfüllen, müssen innerhalb Ende April 2018 den Rentenantrag einreichen.

WER FÄLLT UNTER DIE SONDERBESTIMMUNGEN DER SCHWERARBEITER?

Nutznieser dieser Sonderbestimmungen sind mit Lgs.D. 67/2011, Nr. 1, festgelegt worden. Unter anderem fallen in diese Sonderkategorie Arbeiter mit besonders schweren, risikoreichen und

gesundheitsgefährdenden Arbeiten, wie Tunnelbau, Tagebau, Schiffsbau, Abbau von Asbest, sowie Nacht- bzw. Schichtarbeiter, sofern sie eine gesetzlich vorgegebene Anzahl an Nachtstunden ableisten, oder Fließbandarbeiter.

WELCHE MINDESTVORAUSSETZUNGEN MUSS DER NUTZNIESSER ERFÜLLEN?

Die Profiteure dieser Sonderbestimmungen müssen ein Mindestalter von 61 Jahren und 7 Monaten aufweisen, sowie mindestens 35 Beitragsjahre. Je nach Beruf können die Anforderungen auch steigen, denn das Gesetz sieht eine Quo-

te, je nach Beruf vor, die anhand einer Rechnung, die die Beitragsjahre und das Alter des Antragsstellenden berücksichtigt, ausgerechnet wird.

Außerdem muss die Arbeit, die unter die Sonderbestimmungen der „lavoratori usuranti“ fällt, für mindestens sieben Jahre die letzten zehn Jahre vor der Pensionierung ausgeübt worden sein, bzw. für die Hälfte der gesamten Berufskarriere. Hast du Fragen bezüglich dieser Bestimmungen oder glaubst unter diese Bestimmung zu fallen?

Das Patronat SBR im ASGB hilft dir gerne weiter!

Fit 4 Job, ein Projekt der ASGB-Jugend

Drei Monate jung – und bereits eine Erfolgsgeschichte

Obwohl wir wussten, dass Bewerbungstrainings in der Form, wie wir sie anbieten in Südtirol einzigartig sind, hatten wir zu Beginn auch etwas Bauchweh: wird unser Angebot, wie von uns konzipiert, auch angenommen? Haben wir vielleicht zu viel Energie und Zeit in

ein Projekt gesteckt, welches die Mühe nicht wert ist?

Heute ist das Bauchweh passé und der Gewissheit gewichen, dass wir alles richtig gemacht haben!

Seit der Bekanntmachung unseres neuen Angebotes sind kontinuierlich

Anfragen eingetrudelt. In den letzten Wochen haben wir regelmäßig Bewerbungstrainings, sei es für Gruppen, sei es für Einzelpersonen abgehalten. Und aktuell scheint es auch nicht, als würde die Nachfrage abflauen. Vorausichtlich werden der Sommer und der Herbst, die Jahreszeiten, wenn viele Schulabgänger auf Jobsuche sind, besonders intensiv werden. Inzwischen haben auch Schulen Kontakt zu uns aufgenommen, die unser Angebot für die Schüler zu schätzen wissen. In Anbetracht dieser Situation möchten wir allen danken, die uns unterstützt haben, diese vage Idee Realität werden zu lassen: in erster Linie dem Leitungsausschuss des ASGB, der in Kauf genommen hat, dass die Vorbereitung unseres Projektes viel Zeit in Anspruch nahm und es manchmal auch Terminkollisionen mit anderen wichtigen Treffen gegeben hat, sowie all jenen, die uns bei der Umsetzung geholfen haben. Namentlich erwähnen möchten wir Thomas Hochkofler, dessen Videos mit der Figur „Joe von Aving“ wesentlich zur Verbreitung unseres Angebots beigetragen hat und Thomas Sinha, der uns als Coach zur Verfügung gestanden hat und bei Fragen immer noch zur Verfügung steht.

Wir können getrost verkünden, dass die Rückmeldung all jener, die bei uns ein Bewerbungstraining besucht haben, positiv ausgefallen ist – ein Umstand der uns natürlich besonders bestärkt.

Unterschätze nicht die Bedeutung einer akkuraten Vorbereitung für die Bewerbung. Wenn du Hilfe brauchst, die ASGB-Jugend ist dein erster Ansprechpartner! ■

VOLL DURCHSTARTEN MIT

FIT 4 JOB

www.fit4job.st



Im Rahmen ihrer Vorstandssitzung im Februar 2018 konnten die ASGB-Rentner zu einem interessanten Referat einladen

Die Patientenverfügung

Referat von **Primar Dr. Herbert Heidegger**

Aus aktuellem Anlass und auf Einladung der ASGB-Rentner referierte der Leiter der Landesethikkommission, Primar Dr. Herbert Heidegger, am 20. Februar 2018 am Sitz des ASGB in Bozen über das im Jänner 2018 in Kraft getretene nationale Gesetz zur Patientenverfügung. Die Einladung dazu war vor allem an die Vorstandsmitglieder der ASGB-Rentner ergangen, richtete sich aber auch an die Vertreter der übrigen Fachgewerkschaften im ASGB.

Die Patientenverfügung gewährleistet die Mitbestimmung des Patienten bei der Erstellung und Durchführung seiner

Therapie. Dies bedeutet, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten verfassungsrechtlich geschützt ist, so dass keine Behandlung ohne Einwilligung des Patienten erfolgen darf, wobei seine Wünsche zu berücksichtigen sind.

Wie die Realität oft zeigt, kommen Menschen aufgrund des gesundheitlichen Zustandes oder durch einen Unfall in eine Situation, in der sie über den eigenen Therapieplan nicht mehr bestimmen können. In Situationen also, in denen ein Mensch nicht mehr urteils- und kommunikationsfähig ist, sei es krankheitsbedingt oder weil der Sterbeprozess eintritt, tritt der Wille des Patienten in Kraft, wenn er diesen in einer Patientenverfügung festgehalten und die Verfügung hinterlegt hat.

Primar Dr. Herbert Heidegger betont in seinen Ausführungen die Wichtigkeit einer vorsorglich getroffenen Patientenverfügung. Es handelt sich dabei um ein Formular, welches in Absprache mit dem Vertrauensarzt ausgefüllt und unterschrieben wird und bei der jeweiligen Gemeinde hinterlegt werden kann. Eine oder mehrere Vertrauenspersonen sollen mit eingebunden werden, für den Fall, dass der Patient nicht mehr für die Durchführung seiner Verfügung zu sorgen imstande ist. In einem solchen Fall kann die Vertrauensperson dafür sorgen, dass der Wille des Betroffenen auch berücksichtigt wird.

„Das Gesetz zur Patientenverfügung ist ein Gesetz zum Wohle des Menschen und ermöglicht ein würdevolles Sterben.“, unterstreicht Dr. Heidegger am Ende seiner Ausführungen. ■



Kursangebot für Sachwalter

Die ASGB-Rentner haben bereits einige Male in Presseausendungen und Vorträgen auf Bezirksebene auf die wichtige Leistung der ehrenamtlich tätigen Sachwalter hingewiesen. Gerade für Rentner/innen, die über geringe finanzielle Mittel verfügen, erfüllen diese Personen einen äußerst wichtigen Dienst. Deshalb begrüßen wir die Initiative der Landesabteilung Soziales, einen **deutschsprachigen Kurs** für Sachwalter durchzuführen:

Zeit: 15. und 17. Mai von 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Ort: Landesberufsschule für Handel, Tourismus und Dienstleistungen „Luigi Einaudi“ in Bozen, St. Gertraud-Weg 3.

Wer sich in das Verzeichnis der Sachwalter eintragen lassen möchte, muss eine Grundausbildung von mindestens sechs Stunden absolvieren oder eine entsprechende berufliche Ausbildung vorweisen.

WEITERE INFORMATIONEN:

info@sachwalter.bz.it

Tel. 0471 18 82 232 (Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 13 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag auch nachmittags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)



Stromermäßigung an die Verbraucher

Die Südtiroler Haushalte sollen in den Genuss eines Kontingentes an kostenlosem Strom kommen.

Der Artikel 13 des Autonomiestatutes besagt: „Bei Konzessionen für große Wasserableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie haben die Konzessionsinhaber die Pflicht, den Provinzen Bozen und Trient jährlich und unentgeltlich an öffentliche Dienste und an bestimmte, durch Landesgesetz festzusetzende Verbrauchergruppen 220 Kilowattstunden für jedes Kilowatt konzessionierter mittlerer Nennleistung zu liefern.“

Bisher hat das Land die alternative Möglichkeit gewählt und anstelle der Stromermäßigung für die Bevölkerung den finanziellen Gegenwert eingehoben (jährlich 13 Millionen Euro). Der

Nachtragshaushalt des Landes von 2017 sieht vor, dass der Artikel 13 nun endlich umgesetzt werden soll. Der ASGB hat bereits unmittelbar danach gefordert, dass die Stromermäßigung an die Verbraucher und zwar ohne bürokratische Hürden, weitergegeben werden muss.

Da bis heute keinerlei Entscheidungen getroffen wurden, hat der ASGB um eine Aussprache beim zuständigen Landesrat ersucht, welche am 09. April 2018 stattfand (das Ergebnis war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt, wir berichten in der nächsten Ausgabe). ■

ASGB – RENTNER BEZIRK MERAN

Frühlingsfahrt nach **Innsbruck**

Termin: Donnerstag 24. Mai 2018

Die ASGB - Rentner des Bezirkes Meran organisieren für die Mitglieder und Familienangehörigen am 24. Mai 2018 eine Tagesfahrt nach Innsbruck mit Besichtigung des Kaiserjägermuseums am Bergisel.

Der Bus fährt anschließend ins Einkaufszentrum DEZ, wo die Mittagspause und der Nachmittag zur freien Verfügung sind.

ABFAHRT

Naturns (Bushaltestelle SAD): 6.50 Uhr

Rabland (Bushaltestelle SAD): 7.00 Uhr

Töll (Gasthaus Edelweiß): 07.05 Uhr

Algund (Bushaltestelle NKD): 7.10 Uhr

Meran (Praderplatz): 7.20 Uhr

Lana (Recyclinghof): 7.35 Uhr

Rückfahrt vom DEZ 17.00 Uhr

PREIS

Ohne Mittagessen: 15 Euro

(für Mitglieder und deren Familienangehörige)

Im Preis inbegriffen sind:

Busfahrt mit modernem Reisebus

Eintritt und Führung im Kaiserjägermuseum

ANMELDUNGEN

ASGB Büro Meran (0473 / 237 189) mit genauer Angabe des Zusteigeortes und der Telefonnummer.

Die Anmeldung wird erst durch die Zahlung des Kostenbeitrags verbindlich.



Tagesausflug nach **Garmisch-Partenkirchen**

Termin: Montag, 3. September 2018

Am 3. September fahren wir nach Garmisch-Partenkirchen. Die Stadt liegt am Fuß der Zugspitze, dem höchsten Berg Deutschlands. Wer Lust hat, hat die Möglichkeit, mit der kürzlich neu erbauten Seilbahn oder mit der Zahnradbahn auf die Zugspitze zum Preis von 46,50 Euro zu fahren.

Jeder Teilnehmer gestaltet den Aufenthalt im heilklimatischen Kurort Garmisch-Partenkirchen autonom.

KOSTEN

20 Euro pro Person für Mitglieder und Familienangehörige für die Busfahrt
Abfahrt 7.45 Uhr vor dem Hotel Alpi in Bozen.

ANMELDUNGEN

Anmeldungen und Bezahlung bei Hans Egger,
Tel. 0471 / 308 050 innerhalb **31. Juli 2018**



Herbstreise nach Portoroz in Slowenien

Termin: vom 28. September bis 02. Oktober 2018

PROGRAMM

FAHRT MIT BUS VON BOZEN NACH PORTOROZ

- Vier Übernachtungen mit Frühstück und Abendessen im Viersterne-Hotel Histron in Portoroz;
- Schifffahrt von Portoroz nach Piran und Izola mit Mittagessen auf dem Schiff;
- Ganztagesausflug nach Koper und ins slowenische Hinterland mit Mittagessen;
- Ausflug nach Lipica (Lipizzaner-Gestüt) und zu den Postojna-Grotten gegen Aufpreis von 69 Euro;

PREIS

Der Preis beträgt **429 Euro pro Person im Doppelzimmer** und **499 Euro im Einzelzimmer**.

ANMELDUNGEN

Die Anmeldungen werden vormittags beim ASGB-Bozen unter der Rufnummer 0471 / 308 250 (Hans Egger) entgegen genommen. Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB unter **www.asgb.org** einsehbar.

**Meldeschluss ist der
1. August 2018**



Herbstfahrt nach **Sizilien**

Termin: vom 18. bis 23. Oktober 2018

FOLGENDES PROGRAMM ERWARTET DIE TEILNEHMER

- Fahrt mit dem Bus von Bozen zum Flughafen Salzburg und zurück
- Flug nach Catania und Transfer zum Viersterne-Hotel in Letojanni, wenige Kilometer von Taormina entfernt, und zurück
- fünf Mal Halbpension

OPTIONAL ZU BUCHEN

- TourCare Basispaket zu 26 Euro
- Ausflugspaket für zwei Ganztagsausflüge und einen Halbtagesausflug (Taormina Land und Leute)
- Catania zu 99 Euro
- Syrakus zu 44 Euro

PREIS

Der Preis beträgt **659 Euro im Zweibettzimmer** und **759 Euro im Einbettzimmer**

ANMELDUNGEN

Die Anmeldungen werden vormittags beim ASGB-Bozen unter der Rufnummer 0471 / 308 250 (Hans Egger) entgegen genommen.

Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB unter **www.asgb.org** einsehbar.

**Meldeschluss ist der
16. Juli 2018**



RENTNER EISACKTAL

Frühlingsfahrt der Rentner des Eisacktales

Termin: Donnerstag, 17. Mai 2018

Besuch von Schloss Trauttmansdorff in Meran

Wir freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme und ersuchen euch um rechtzeitige Anmeldung unter 0472/834515. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmer das Programm und die Abfahrtszeiten ausgehändigt.

WIR FREUEN UNS AUF EURE TEILNAHME

Aktionsgruppe Eisacktal: Paul, Michael, Karl, Franz, Peter, Toni, Siegfried

Weitere geplante **Aktivitäten** für 2018

HERBSTFAHRT 2018

Alpenzoo Innsbruck
Fahrt mit der Bahn nach Seegrube
Donnerstag, 13. September

JAHRESABSCHLUSS 2018

Törggelen Brunnerhof in Klausen
Vortrag zu einem aktuellen Thema
Termin Anfang November
(wird noch mitgeteilt)

TAG DER ARBEIT

1. Mai

Feier 2018

Das Motto lautet:

Aufschwung für alle!

»**Malwettbewerb**
für Kinder
mit schönen
Preisen«

Hüpfburg
und **Riesenrutsche**
für Kinder!

Für die Preisverlosung und
den Glückstopf den
Mitgliedsausweis nicht
vergessen!

FESTPLATZ in Völs am Schlern

Bei schlechter Witterung im Vereinshaus von Völs

Beginn um 11.00 Uhr

Neben dem offiziellen Teil bieten wir auch heuer
wieder viel Spaß und Unterhaltung für Kinder und Erwachsene.

- Große Preisverlosung
- Glückstopf
- Preiswatten
- Sackhüpfen und Fischen für Kinder und weitere tolle Spiele

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

Es spielen „Die 6 Kraxn mit Heidi Rieder“

Die **ASGB-Jugend** organisiert einen
Frühschoppen mit Weißwurst und Bier!

IN EIGENER SACHE

Alle bei der **1.-Mai-Feier**
anwesenden **Mitglieder des ASGB**
erhalten eine **Losnummer**
für die **Preisverlosung**
sowie für die Kinder unter
10 Jahren einen **Gutschein** für
das Preisfischen und für
einen Luftballon.